

**Vogelschutz und Windenergie -  
eine Untersuchung der Ausnahmeregelungen der Vogelschutz-  
richtlinie**

**Bachelorarbeit**  
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Anja Ortlieb**  
aus Köthen (Anhalt)

Meißen, 31. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis .....	IV
1    Abbildungen .....	IV
2    Tabellen .....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	V
1    Einleitung .....	6
2    Windenergie .....	8
2.1  Technische Aspekte .....	8
2.2  Die Windenergie in Zahlen .....	9
3    Arten- und Klimaschutz .....	11
3.1  Artenschutz .....	11
3.1.1  Definition von Artenschutz .....	11
3.1.2  Entstehung des Artenschutzes .....	11
3.1.3  Auswirkungen auf die Vogelwelt .....	12
3.2  Klimaschutz .....	14
3.2.1  Bundesebene .....	14
3.2.2  Landesebene .....	15
3.3  Recht .....	17
3.3.1  EU-Recht .....	17
3.3.2  Bundesrecht .....	19
3.3.3  Landesrecht .....	21
4    Rechtsprechung .....	23
4.1  EU .....	23
4.2  Deutschland .....	26
5    Ausnahmeregelungen .....	31
5.1  Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie .....	31
5.2  Ausnahmeregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes .....	32
5.2.1  Befragung unter Kommunen mit Anlagen in Planung .....	34
5.3  Auslegung .....	36
5.3.1  Ausnahmeregelungen des BNatSchG bei WEA .....	37
5.3.2  Harmonisierung der Richtlinien .....	38
5.3.3  Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe .....	41
5.3.4  Untersuchung der Begriffe Gesundheit und öffentliche Sicherheit .....	42
5.3.5  Anwendung der anderen Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 1 V-RL .....	45
5.3.6  Europarechtskonforme Auslegung .....	46
6    Fazit .....	47
Kernsätze .....	VII
Anhangsverzeichnis .....	VIII
Anhang .....	IX
Literaturverzeichnis .....	XIX
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XXIV
Rechtsquellenverzeichnis .....	XXV

Eidesstattliche Versicherung.....XXVI

## **Darstellungsverzeichnis**

### **1 Abbildungen**

Abbildung 2.1-1: Horizontalachsen-Windkraftanlage, schematisch.....9

### **2 Tabellen**

Tabelle 2.1.3-1: Ausschnitt der Ausnahmegründe der V-RL und FFH-RL ..... 31

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EKP 2021	Energie- und Klimaprogramm für den Freistaat Sachsen 2021
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
GW	Gigawatt
i.V.m.	In Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsplan
MW	Megawatt
NIMBY	Not in my backyard
OVG	Oberverwaltungsgericht
RL	Richtlinie
UBA	Umweltbundesamt
VG	Verwaltungsgericht
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

# 1 Einleitung

Erneuerbare Energien werden als essenzielles Tool im Kampf gegen den Klimawandel gehandelt. Zudem dienen sie dem Schutz der Flora und Fauna. Dies wird auch dem Leitgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gerecht. Nach diesem kommen den erneuerbaren Energien eine große Bedeutung zu, um den Naturhaushalt zu sichern (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 HS. 3 BNatSchG). Diese reichen von Wasserkraftwerken, Photovoltaik- und Solaranlagen, über autarke Bauweisen bis hin zur Windenergie. In Europa macht die Windenergie rund 36,8 % (176,8 GW) an der gesamten installierten Leistung der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung von circa 481 GW aus.<sup>1</sup> Damit ist die Windenergie die weitverbreitetste Form der Stromerzeugung im Strommix der Erneuerbaren Energien.<sup>2</sup> Sie ist zudem Bestandteil der meisten Klimaschutzkonzepte.

Dabei können beim Ausbau der Windenergie akzeptanzrelevante Konflikte durch die Bevölkerung entstehen. Hier sei im speziellen auf das NIMBY-Prinzip (not in my backyard) hinzuweisen, welches besagt, dass Anwohner ein Vorhaben generell befürworten, jedoch es aus egoistischen Gründen in ihrer Umgebung ablehnen.<sup>3</sup> Nach Kindler sind diese Gründe aber nicht nur egoistischer Natur, sondern auch anderweitig zu begründen.<sup>4</sup> Zu den Konfliktpotentialen zählt ebenso der Naturschutz. Dieser stellt dabei das größtmögliche Potential für Spannungen dar.<sup>5</sup> Und nicht nur hier entstehen Konflikte. Auch der Artenschutz, insbesondere der Schutz der wildlebenden Vögel, stellt laut einer Umfrage der Fachagentur Wind das zweitgrößte Hemmnis dar, hinter dem größten Faktor Regionalplanung.<sup>6</sup> Alles in allem wirken verschiedene Faktoren bei der Wahl des Standortes und der Genehmigung von Windenergieanlagen.

Gerade im Bezug zum Vogelschutz müssen einige Einschnitte gemacht werden, da Vögel häufiger Opfer der Rotoren der Windenergieanlagen werden. Um den Ausbau der Windenergieanlagen trotzdem voranzutreiben und den strengen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, können im Einzelfall Ausnahmen nach dem § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Die Anwendung dieser Ausnahmegründe ist jedoch sehr umstritten, besonders im Hinblick, welche dieser Ausnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Windenergieanlagen zu wählen sind. Aufgrund eines Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22 Januar 2020 wurde die Debatte über die Auslegung auch auf europarechtlicher Ebene neu entfacht.

---

<sup>1</sup> Vgl. *BMWE*, Erneuerbare Energien in Zahlen 2020, 58.

<sup>2</sup> Vgl. *ebenda*, 58.

<sup>3</sup> Vgl. *Kindler*, Zur Steuerkraft der Raumordnungsplanung, 120.

<sup>4</sup> Vgl. *ebenda*, 120.

<sup>5</sup> Vgl. *ebenda*, 78.

<sup>6</sup> Vgl. *Quentin*, Ausbau- und Genehmigungssituation, 20.

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Thematik, wie die Ausnahmeregelungen des Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie auszulegen sind und somit auch, wie die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG als nationales Recht in diesem Lichte zu bewerten sind. Hierfür werden zuerst die technischen Grundlagen von Windenergieanlagen sowie die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung und den Betrieb beleuchtet. Zudem wird der Artenschutz, speziell die Einordnung der Vogelschutzrichtlinie in den Kontext der Windenergie untersucht und erörtert, wie dieser Einfluss auf den Ausbau von Windenergieanlagen nimmt. Hierfür werden die einschlägigen Rechtsvorschriften und Urteile zu jenem Sachverhalt analysiert und eingeordnet. Zudem werden die unterschiedlichen Ausnahmegründe der Vogelschutzrichtlinie und des BNatSchG identifiziert und hinsichtlich ihrer Anwendung und Auslegung untersucht.

Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Argumentation von Herrn Prof. Ekkehard Hofmann gelegt (Siehe *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht). Außerdem wird eine Befragung unter den Kommunen mit geplanten Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen durchgeführt. Ziel dieser Arbeit ist es, den Stellenwert der Windenergie im Kontext des Klimawandels und des Artenschutzes herauszuarbeiten sowie die Auslegung der Ausnahmeregelungen zu erörtern.

## 2 Windenergie

Die Macht des Windes hat die Menschheit schon seit langer Zeit angezogen und „[v]on dem Gedanken getragen, [*Äolus*] [(Sohn des Hellen, Beherrscher der Winde)] zu trotzen und die Wucht der Stürme zu nutzen, wurden Erfinder über viele Generationen in ihrem Bann gehalten“.<sup>7</sup> Somit gab es schon erste Anzeichen vor Anbeginn der Zeitrechnung im Nahen und mittleren Osten. Nach Heier gab es erste „sichere Überlieferungen über Windmühlen und deren Anwendung [...] erst aus dem 10. Jahrhundert aus Persien“.<sup>8</sup> Im Mittelalter begann die Nutzung der Windenergie in Europa vor allem in den Niederlanden und England.<sup>9</sup> Diese Bock- und Holländer- Windmühlen wurden als Wasserpumpen und zum Mahlen von Getreide genutzt.<sup>10</sup>

Ende des 19. Jahrhunderts fing Dänemark an, zur Versorgung der ländlichen Gebiete mit Strom, Windenergie zu nutzen. Dieser Entwicklung folgte auch Deutschland in den 30er Jahren, die jedoch durch die Kriegsgeschehnisse und die Nachkriegszeit gedämpft wurde.<sup>11</sup> Insgesamt wurden rund 3.600 Anlagen bis zu den dreißiger Jahren auf dem Gebiet Deutschlands gebaut.<sup>12</sup> Davon wurden die meisten zum Pumpen von Wasser genutzt und einige für die Stromerzeugung umgebaut.<sup>13</sup> Nach Quasching erlebte die Windenergienutzung „[e]rst mit den Ölkrisen der 1970er-Jahre [...] eine Renaissance“<sup>14</sup> die bis heute anhält und im Besonderen durch den Klimawandel der Ausbau Teil vieler Klimaschutzkonzepte ist.

### 2.1 Technische Aspekte

Es gibt verschiedenste Windkraftanlagen auf dem Markt. Um diese unterscheiden zu können, gibt es unterschiedliche Merkmalskennzeichnungen. So teilt Hau die Anlagen in reine Widerstandsläufer und auftriebsnutzenden Windenergiekonverter ein. Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Typen ist, „...ob der Windenergiewandler seine Leistung ausschließlich aus dem Luftwiderstand seiner im Luftstrom bewegten Flächen bezieht, oder ob er in der Lage ist, den aerodynamischen Auftrieb, der bei der Umströmung geeignet profilierter Flächen entsteht, zu nutzen“.<sup>15</sup>

---

<sup>7</sup> Heier, Windkraftanlagen, Systemauslegung, 4.

<sup>8</sup> Ebenda, 4.

<sup>9</sup> Vgl. ebenda, 5.

<sup>10</sup> Vgl. ebenda, 5.

<sup>11</sup> Vgl. Grellet, Windenergienutzung in Europa, 130.

<sup>12</sup> Vgl. Hau, Windkraftanlagen, Grundlagen, 6.Aufl., 29.

<sup>13</sup> Vgl. ebenda, 29.

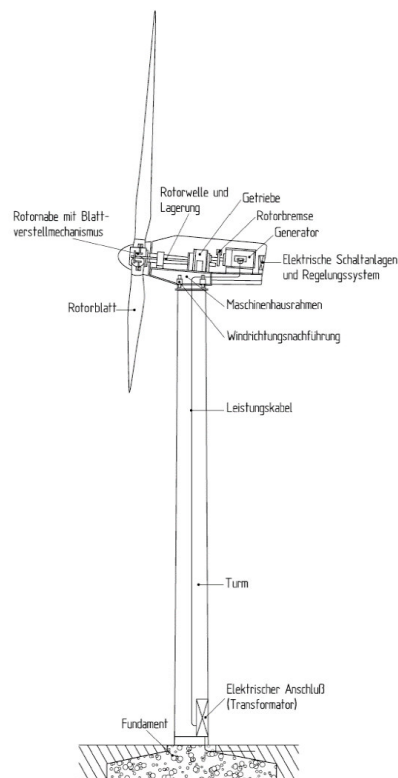
<sup>14</sup> Quasching, Regenerative Energiesysteme, 11.Aufl., 292

<sup>15</sup> Hau, Windkraftanlagen, Grundlagen, 6.Aufl., 67.



Gelegentlich gibt es auch die Unterscheidung anhand der aerodynamischen Schnellläufigkeit. Diese werden in „Langsam- und Schnellläufern“ gegliedert, wobei heute die meisten der Bauart Schnellläufer angehören. Eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale ist die Lage der Drehachse des Windmotors, vertikal und horizontale Drehachse. Das „beherrschende Konstruktionsprinzip“ stellt laut Hau die Propellerbauart dar, welche zu Windenergiekonvertern mit horizontaler Lage der Drehachse zählen und hierzulande überall zu finden ist.<sup>16</sup> Die Abbildung 2.2.1 zeigt eine heutzutage nach dem Stand der Technik gängige Horizontalachsen-Windkraftanlage, wie sie in Deutschland am häufigsten gebaut wurden.

**Abbildung 2.1-1: Horizontalachsen-Windkraftanlage, schematisch<sup>17</sup>**



## 2.2 Die Windenergie in Zahlen

Im Jahr 2021 wurden bundesweit 484 neue Windkraftanlagen an Land mit einer zusammengekommenen Leistung von 1.925 MW installiert. Somit sind Ende 2021 in toto 28.230 Windanlagen am Netz.<sup>18</sup> Im Gegenzug wurden 230 WEA (Leistung 233 MW) zurückgebaut. Einen kleinen Anteil machte auch das Repowering aus. Insgesamt 64 alte

<sup>16</sup> Vgl. *Hau, Windkraftanlagen, Grundlagen, 6. Aufl, 71.*

<sup>17</sup> *Ebenda, 73.*

<sup>18</sup> Vgl. *Deutsche Windguard, Status Windenergieausbau, 3.*

Anlagen wurden durch neuere und effizientere Anlagen ausgetauscht.<sup>19</sup> Jedoch ist das absolute Niveau des reinen Zubaus von WEA immer noch sehr niedrig nach dem Einbruch des Ausbaus 2019 und liegt nun 35 % über dem des Vorjahres.<sup>20</sup> Den größten Anteil am Ausbau der WEA mit 74% halten die Länder Niedersachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Den geringsten Zubau hatten Bayern, Saarland und Sachsen. Laut Deutsche Windguard betrug der Brutto-Zubau in Sachsen gerade einmal eine Windenergieanlage im Jahr 2021.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. *Deutsche Windguard*, Status Windenergieausbau, 3.

<sup>20</sup> Vgl. *ebenda*, 3.

<sup>21</sup> Nach § 3 Nr. 14 EEG 2021 „die Summe der installierten Leistungen aller Anlagen eines Energieträgers, die in einem bestimmten Zeitraum an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind“.

## 3 Arten- und Klimaschutz

### 3.1 Artenschutz

#### 3.1.1 Definition von Artenschutz

Der gesetzliche Rahmen für die Einhaltung und Umsetzung des Artenschutzes stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Im Kapitel 5 des BNatSchG ist dieser abschließend geregelt. Nach § 37 Abs. 1 BNatSchG umfasst dieser den Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten „vor Beeinträchtigung durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen“ (Nr. 1), „den Schutz der Lebensstätten und Biotope“ (Nr. 2) und „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ (Nr. 3).

Unterschieden wird der Artenschutz in Arten ohne Schutz, besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Die Arten werden mithilfe der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV), auf europäischer Ebene durch die Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Artenschutzverordnung und international durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen eingeteilt.<sup>22</sup> Als Beispiel für die besonders geschützten Arten lassen sich auch einige europäischen Vogelarten nennen. Hierzu zählen beispielsweise der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) (§ 1 BArtSchV i.V.m. Anlage 1), die sogar zu den streng geschützten Arten zählen, also vom Aussterben bedroht sind.<sup>23</sup>

#### 3.1.2 Entstehung des Artenschutzes

Erste Ansätze des Artenschutzes gab es schon vor vielen Jahrhunderten und dürften vermutlich auf Gründe des Glaubens oder der Sicherung von Nahrung zurückgehen.<sup>24</sup> Vor allem werden Tierarten durch die direkte Zerstörung des Lebensraumes und die Übernutzung und Ausdehnung von Flächen, beispielsweise durch Landwirtschaft und der fortschreitenden Urbanisierung, gefährdet.<sup>25</sup> Anfang des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland durch das Reichsnaturschutzgesetz und der Naturschutzverordnung spezielle Schutzvorschriften für wildlebende, nicht jagdbare Tiere, Pflanzen und Vögel auf den Weg gebracht.<sup>26</sup> Auch die erste artenschutzrechtliche Kontroverse in Deutschland,

---

<sup>22</sup> Vgl. *Maaß/Schütte* in: Koch/Hofmann/Reese, § 7 Rn. 136.

<sup>23</sup> Vgl. *Maaß/Schütte* in: Koch/Hofmann/Reese, § 7 Rn. 136.

<sup>24</sup> Vgl. *Trautner*, Artenschutz, 114.

<sup>25</sup> Vgl. *ebenda*, 116.

<sup>26</sup> Vgl. *ebenda*, 114.

die das Interesse der Öffentlichkeit weckte, ereignete sich zu dieser Zeit. Im Zuge seiner Forschung kam Robert Koch zu der Auffassung, dass die Ausrottung des Wirts des Krankheitserregers für die Schlafkrankheit und Rinderpest von Gnus und Kaffernbüffel in Betracht zu ziehen ist.<sup>27</sup> Gemeint war jedoch nicht die völlige Ausrottung, sondern die Tiere aus landwirtschaftlich genutzten Regionen fernzuhalten, um eine Rinderzucht zu ermöglichen.<sup>28</sup>

Langezeit lag eher der Naturschutz auf der Agenda, dabei war der Artenschutz meist nur ein Nebenprodukt.<sup>29</sup> Nach dem Weltkrieg galten die zuvor erlassenen Naturschutzgesetze als Länderrechte weiter und wurden 1976 mit dem Bundesnaturschutzgesetz auch bundesweit geregelt.<sup>30</sup> Wichtige Abkommen, die den Natur- und auch den Artenschutz vorangetrieben haben, sind u.a. das Übereinkommen von Bern vom 19. September 1979 zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume und das Bonner Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten, denen auch die Europäische Union beigetreten ist.<sup>31</sup>

### **3.1.3 Auswirkungen auf die Vogelwelt**

Seit vielen Jahren wird ein Zusammenhang zwischen dem Betrieb von WEAs sowie dem Vogelsterben gesehen. Dementsprechend wird dem besonderen Artenschutz eine wichtige Rolle bei infrastrukturellen und sonstigen Bauvorhaben beigemessen.<sup>32</sup> In unterschiedlichsten Studien wurde der Zusammenhang sowie die Anzahl an Kollisionen von Vögeln mit Windenergieanlagen untersucht. Hierzu zählt auch die PROGRESS- Studie aus dem Jahr 2016. Das Projekt wurde über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren durchgeführt und betrachtete 46 Windparks im Norddeutschen Raum (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg).<sup>33</sup>

Im Untersuchungszeitraum vom 01.11.2011 bis 30.06.2015 wurden insgesamt 291 Vögel in der Nähe von WEAs gefunden. Unter den am häufigsten gefunden Vogelarten waren Ringeltauben, Stockenten, Mäusebussarde, Kiebitze, Goldregenpfeifer, Rotmilane und Turmfalken.<sup>34</sup> Viele dieser Vogelarten sind auch in der von der Umweltministerkonferenz (UMK) zusammengestellten Liste mit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten enthalten. Diese Liste beinhaltet Vogelarten, die beachtliche Relevanz bei der Planung

---

<sup>27</sup> Vgl. *Uekötter*, Artenschutz.

<sup>28</sup> Vgl. *ebenda*.

<sup>29</sup> Vgl. *ebenda*.

<sup>30</sup> Vgl. *Trautner*, Artenschutz, 114.

<sup>31</sup> Vgl. *Kimminich/Lersner Freiherr von/Storm*, HdUR, 634.

<sup>32</sup> Vgl. *Frenz/ Lau* in: *Frenz/Müggenborg*, §§ 44-45 Rn. 1.

<sup>33</sup> Vgl. *Grünkorn/ Rönn/Blew* u.a., Ermittlung der Kollisionsraten, 35.

<sup>34</sup> Vgl. *Grünkorn/Rönn/Blew* u.a., Ermittlung der Kollisionsraten, 1;.

von WEA innehaben, inklusive der einzuhaltenden Regelabstände für den Bau von WEA. Darunter zählen der Baumfalke (*Falco subbuteo*, 350 m Abstand), Rotmilan (*Milvus milvus*, 1.000 bis 1.500 m Abstand) als auch der Uhu (*Bubo bubo*, 1.000 m Abstand) oder der Weißstorch (*Ciconia ciconia*, 1.000 m Abstand).<sup>35</sup>

Insbesondere der Rotmilan und der Mäusebussard sind häufig Grund einer erteilten Ausnahme im Genehmigungsverfahren von WEA. Die Art mit den meisten Verlusten ist der Mäusebussard (*Buteo buteo*, 685 getötete Exemplare), dicht gefolgt vom Rotmilan mit 637.<sup>36</sup> Auch in Sachsen zählt der Mäusebussard mit 30 gemeldeten Fällen zur Art mit den meisten Zusammenstößen mit WEA. Diese Werte stammen aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt in Brandenburg, an die Funde gemeldet werden können<sup>37</sup>, somit erfasst diese Statistik nur gemeldete Vögel und eine gewisse Dunkelziffer bleibt bestehen. Beide Arten zählen zu den Greifvögeln, die ein fehlendes Meideverhalten gegenüber den Windkraftanlagen vorweisen und dadurch mit sich drehenden Rotorblättern kollidieren.<sup>38</sup> Der Mäusebussard wird jedoch trotz der vielen Zusammenstöße als ungefährdet angesehen.<sup>39</sup>

Der Rotmilan zählt beim Windenergieausbau als „Problemart“<sup>40</sup> und ist meist Grund für die Erteilung einer Ausnahme. Laut der 5. Fassung der „Rote[n] Liste der Brutvögel Deutschlands“ gehörte der Rotmilan der Vorwarnliste an.<sup>41</sup> Nach der zusammengestellten Liste aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamts für Umwelt Brandenburgs sind bundesweit 4565 Kollisionen von Vögeln (davon 101 in Sachsen) mit WEA seit 2002 gemeldet worden.<sup>42</sup> Er ist jedoch durch Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie auf europäischer Ebene geschützt (siehe Anhang 1 V-RL).

Auch andere Faktoren tragen zum Konfliktpotential Ausbau der Windenergie bei. So verlieren Brutvögel (Schwarzstorch, Auerhuhn, Kranich und Kiebitz<sup>43</sup>) zum Teil auch durch den Ausbau der Windenergie ihre Lebensräume<sup>44</sup>. Zudem könnten laut Umweltbundesamt auch Risiken für tiefziehende Zugvögel bestehen, wenn äußere Faktoren wie topographische Strukturen oder besondere Witterungsbedingungen auf die Vögel einwirken.<sup>45</sup> Auch Kollisionen mit anderen Infrastrukturelementen, wie Überlandleitungen,

---

<sup>35</sup> Vgl. *UMK*, Bewertungsrahmen, 5.

<sup>36</sup> Vgl. *Dürr*, Vogelverluste an Windenergieanlagen.

<sup>37</sup> Vgl. *ebenda.*; Vgl. *Langgemach*, Auswirkung von Windenergieanlagen.

<sup>38</sup> Vgl. *Peters/Rosenthal/Volmer* u.a., Untersuchung von speziellen Hemmnissen, 45

<sup>39</sup> Vgl. *Grüneberg/Bauer/Haupt* u.a., Rote Liste, 33,59.

<sup>40</sup> *Kolbe*, *Vogelwelt* 2019/139 141 (141)

<sup>41</sup> Das sind Arten, die schon zurückgegangen sind, aber noch nicht gefährdet, dies aber zu erwarten ist. Maßnahmen zum Schutz sollen den Rückgang verhindern.; Vgl. *Grüneberg/Bauer/Haupt.*, 32.

<sup>42</sup> Vgl. *Dürr*, Vogelverluste an Windenergieanlagen.

<sup>43</sup> Vgl. *Peters/Rosenthal/Volmer* u.a., Untersuchung von speziellen Hemmnissen, 46.

<sup>44</sup> Vgl. *ebenda*, 46.

<sup>45</sup> Vgl. *ebenda*, 46.

tragen zur Mortalität und Verletzungen von Vögeln bei.<sup>46</sup> Eine Kollisionsgefahr wird jedoch meist als gering eingestuft.<sup>47</sup> Bei seltenen und gefährdeten Arten wie großen Greifvögeln kann jedoch der Windenergieausbau eine weitere Gefahr sein.<sup>48</sup> Auch heimische Fledermausarten sind vom Ausbau der WEA betroffen. So sind in einem Zeitraum von 19 Jahren insgesamt 3910 Kollisionsopfer gemeldet worden.<sup>49</sup>

## **3.2 Klimaschutz**

Die Erneuerbaren Energien stellen einen wichtigen Eckpunkt in der Verwirklichung der festgesteckten Ziele zum Klimaschutz dar. Seit ein paar Jahren haben Unwetter und Umweltkatastrophen merklich zugenommen. Dafür wird die Erderwärmung durch das Emittieren von Treibhausgasen verantwortlich gemacht. Weltweit gibt es Anstrengungen, die voranschreitende Klimakrise und somit den Klimawandel zu stoppen. Das Pariser Abkommen, welches im Dezember 2015 beschlossen wurde, stellt auf der internationalen Bühne einen wichtigen Meilenstein dar. Es enthält nationale Maßnahmen und Ziele zur Emissionsreduktion, die von annähernd 200 Staaten weltweit vorgelegt wurden.<sup>50</sup> Dabei wurden langfristige Ziele beschlossen, die dem Klimaschutz zugutekommen sollen. So wurde im Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a des Pariser Abkommens festgelegt, dass die globale Erderwärmung auf maximal 2 K, möglichst sogar 1,5 K über dem vorindustriellen Niveau eingehalten werden soll.

Ein weiteres Ziel ist es, die Treibhausgase zu reduzieren, und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen Emissionen und dem Senken der Emissionen zu erzielen. Dies soll auf Grundlage der Gerechtigkeit und dem Kontext der nachhaltigen Entwicklung geschehen (Artikel 4 Nr. 1).

Alles in allem strebt das Pariser Abkommen „das Absenken der globalen Emissionen auf Netto-Null an“.<sup>51</sup> Diese beschlossenen Ziele des Pariser Abkommens spiegeln sich auch in den auf Bundes- und Landesebene entwickelten Klimaschutzkonzepten wieder.

### **3.2.1 Bundesebene**

Auf Bundesebene wurde mit dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung im Oktober 2019 ein solches Klimaschutzkonzept auf den Weg gebracht. Als Leitgedanken

---

<sup>46</sup> Vgl. *EU-Kommission*, Leitfaden 37.

<sup>47</sup> Vgl. *ebenda*, 37.

<sup>48</sup> Vgl. *ebenda*, 37.

<sup>49</sup> Vgl. *Dürr*, Fledermausverluste an Windenergieanlagen.

<sup>50</sup> Vgl. *Höhne/Kuramochi/Sterl* u.a., Was bedeutet das Pariser Abkommen 1.

<sup>51</sup> Vgl. *ebenda*, 2.

bringt die Bundesregierung „die Einhaltung der Klimaschutzziele zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen wirtschaftlich nachhaltig und sozial ausgewogen ausgestalten, zum Nutzen unserer Gesellschaft und als fairer Partner in der Welt“<sup>52</sup> an. Im Einklang mit dem Pariser Abkommens wird demnach das Ziel festgelegt, die Erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 65 % am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auszubauen.<sup>53</sup> Im Jahr 2018 betrug dieser Wert schon<sup>54</sup> ca. 38 % am gesamten Strommix.

Der Prozess der Ausweitung wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gesteuert und gefördert. Zusätzlich sind in diesem die vereinbarten Zielsetzungen niedergeschrieben. So soll der gesamte Strom noch vor 2050 im Bundesgebiet „treibhausgasneutral“ erzeugt werden (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG 2021). Laut des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sollen die Ziele des EEG noch weiter verschärft werden. So wird ein Bruttostromverbrauch von 80 % EE-Anteil bis 2030 und bis 2035 eine fast vollständige EE-Versorgung angestrebt.<sup>55</sup> Dafür müssen laut Klimaschutzprogramm des Bundes Hemmnisse gegen den Ausbau von Windenergieanlagen bei der Planung, Genehmigung und auch bei der Verfügbarkeit von Flächen behoben werden.<sup>56</sup> Zudem stehen auch Maßnahmen, wie die Unterstützung von Repowering, Stärkung der Bürgerenergie und auch die Verbesserung der Genehmigungssituation im Hinblick auf Abstimmung der Klima-, Natur- und Artenschutzbelange, im Fokus.<sup>57</sup> Daneben werden im Klimaschutzprogramm 2030 auch Ziele in anderen Sektoren, wie Gebäude, Landwirtschaft oder Verkehr, festgesetzt, sowie die weitere Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß diskutiert.<sup>58</sup>

### 3.2.2 Landesebene

Die sächsische Staatsregierung hat am 1. Juni 2021 ein neues, überarbeitetes Energie- und Klimaprogramm (EKP) auf den Weg gebracht, welches die strategische Ausrichtung der Energie- und Klimapolitik des Freistaates bis zum Jahr 2030 festsetzt.<sup>59</sup> Dieses soll als „Grundlage für das künftige Handeln der Staatsregierung in den Bereichen Klimaschutz, Energieversorgungssicherheit und Klimaanpassung“ dienen<sup>60</sup> und den Handlungsrahmen des Pariser Übereinkommens erfüllen. Außerdem soll der Artenschutz bei

---

<sup>52</sup> *Bundesregierung*, Klimaschutzprogramm 2030, 8.

<sup>53</sup> Vgl. *ebenda*, 8; 36f.

<sup>54</sup> Vgl. *ebenda*, 31.

<sup>55</sup> Vgl. *BMWK*, Referentenentwurf, 1.

<sup>56</sup> Vgl. *Bundesregierung*, Klimaschutzprogramm 2030, 37.

<sup>57</sup> Vgl. *ebenda*, 37.

<sup>58</sup> Vgl. *ebenda*, 7.

<sup>59</sup> Vgl. *SMEKUL*, EKP, Vorwort.

<sup>60</sup> *Ebenda*, Vorwort.

der Planung und dem Betrieb von WEA beachtet und Anwendungshinweise „transparente, rechtssichere und zügige Genehmigungsverfahren“ ermöglicht werden.<sup>61</sup>

Aufgrund des niedrigen Gesamtanteils der erneuerbaren Energien in Sachsen, von 25,2 % des Bruttostromverbrauchs wird eine Steigerung des Erneuerbaren Energien-Anteils angestrebt.<sup>62</sup> Besonders die Wind- und Solarenergie seien laut einer Studie der SAENA dafür geeignet.<sup>63</sup> Bis 2024 sollen so bis zu 4 Terawattstunden (TWh) zusätzlich zugebaut werden und bis 2030 insgesamt 10 TWh.<sup>64</sup>

Das EKP 2021 berücksichtigt bei seinen Ausführungen den Landesentwicklungsplan des Freistaat Sachsens diverse Strategien und Fachplanungen, die in den letzten Jahren entstanden sind. Hierunter zählen die "Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen" (2013), die "Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen zur Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene" (2018) und der "Masterplan Energieforschung" (2018).<sup>65</sup> Das EKP nimmt den Landesentwicklungsplan 2013 als Grundlage für die Entwicklung in Sachsen.<sup>66</sup> Die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in der Regionalplanung soll somit weiter erhalten bleiben.<sup>67</sup> Durch diese Regelung, so erhofft sich das EKP, werden Investoren von Anfang auf geeignete Gebiete gelenkt. Zudem sollen die Belange, die bei Genehmigung im immissionschutzrechtlichen Verfahren wichtig sind, schon im Regionalplanverfahren geprüft werden.<sup>68</sup> Dieses geschaffene Potential soll zum Erreichen des festgesteckten Zieles der EE-Erzeugung in Sachsen von 4.400 GWh/Jahr beitragen.<sup>69</sup> Es soll außerdem der Artenschutz beachtet werden. Durch Anwendungshinweise zum Natur- und Artenschutz sowie für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen soll das Genehmigungsverfahren zügiger vonstattengehen.<sup>70</sup> Nach Landesentwicklungsplan (LEP) sollen WEA im Wald vermieden werden.<sup>71</sup> Somit werden auch auf Landesebene durch den Freistaat Sachsen Ziele für den Klimaschutz und den Ausbau von Erneuerbaren Energien durch den EKP vorgegeben. Zusätzlich gibt der LEP 2013 in den Ziffern Z 5.1.3-4 und G 5.1.5-6 weitere Ziele vor.<sup>72</sup>

---

<sup>61</sup> SMEKUL, EKP, 48.

<sup>62</sup> Vgl. *ebenda*, 47.

<sup>63</sup> Vgl. *ebenda*, 47.

<sup>64</sup> Vgl. *ebenda*, 47.

<sup>65</sup> Vgl. *ebenda*, 18.

<sup>66</sup> Vgl. *ebenda*, 48.

<sup>67</sup> Vgl. *ebenda*, 48.

<sup>68</sup> Vgl. *ebenda*, 48.

<sup>69</sup> Vgl. *ebenda*, 48.

<sup>70</sup> Vgl. *ebenda*, 48.

<sup>71</sup> Vgl. *ebenda*, 49.

<sup>72</sup> Vgl. Landesentwicklungsplan 2013, 149-152.



### 3.3 Recht

Der Artenschutz spielt eine große Rolle in der Gesellschaft. So sind in der Normhierarchie, angefangen vom Europa- und Völkerrecht, über die Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen Bundesländern und auf regionaler Ebene unterschiedlichste Regelungen zum Artenschutz getroffen worden. Außerdem wird Notwendigkeit des Zu- und Ausbaus von Erneuerbaren Energien, vor allem der Windenergie, auf allen Ebenen erkannt. Darunter zählen:

- Völker- und Europarecht in Form von Richtlinien
- Bundesgesetze (z.B. BNatSchG, KAG, KSG, AtG, EEG)
- Landesgesetze (z.B. Klimaschutzgesetze mit THG-Minderungszielen)
- Raumordnungspläne, Regional- und Flächennutzungspläne.<sup>73</sup>

#### 3.3.1 EU-Recht

Im Europarecht gibt es zwei Richtlinien, die für den Ausbau von Windenergie von Belang sind und sich mit dem Artenschutz beschäftigen. Dies sind die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie oder V-RL) sowie die Richtlinie 91/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie oder FFH-RL).

Die bedeutendere Vorschrift in Bezug auf den Vogelschutz stellt die V-RL dar. Da der Bestand bei vielen wildlebender Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union rückläufig ist und dieser eine Gefahr für das biologische Gleichgewicht sowie die Umwelt besteht (Richtlinie 2009/147/EG Erwägungsgrund (3)), hat das Europäische Parlament und der Rat der europäischen Union diese Richtlinie ins Leben gerufen. Die ursprüngliche Richtlinie 79/409 EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde am 02.04.1979 erlassen und am 30.11.2009 durch die Richtlinie 2009/147/EG abgelöst (Art. 18 Richtlinie 2009/147/EG). Die V-RL bildet laut Art. 1 Abs. 1 S. 1 V-RL die Grundlage für die Erhaltung aller im europäischen Gebiet wildlebenden heimischen Vogelarten. Dabei steht der „Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten“ im Fokus und regelt zudem die Nutzung der betroffenen Arten (Art. 1 Abs. 1 S. 2 V-RL). Sie gilt dabei nicht nur für die Vögel, sondern auch für ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 Abs. 2 V-RL).

Einige der wichtigsten Artikel der Vogelschutzrichtlinie sind in Art. 4 V-RL enthalten, in dem besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der in Anhang I aufgeführten Arten

---

<sup>73</sup> Vgl. *SMEKUL*, Leitfaden Vogelschutz, 34.

vorgeschrieben sind sowie geeignete Gebiete als Schutzgebiete erklärt werden können. Bei Gebieten, die ein besonderes Gebiet darstellen jedoch nicht als solches benannt wurde, geht der EuGH davon aus, die Regelung der Ausweisung auf solche Gebiete unmittelbar anzuwenden.<sup>74</sup> Aus diesem Grund können laut Bundesverwaltungsgericht die sogenannten faktischen Vogelschutzgebiete unter dem vorläufigen Schutz des Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL liegen.<sup>75</sup>

Weiterhin regelt sie in Art. 5 Verbote zum Schutz der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, wie ein Tötungs- und Fangverbot (Art. 5 Buchst. a V-RL), sowie ein Verbot des absichtlichen Zerstörens oder Beschädigens von Nestern und Eiern (Art. 5 Buchst. b V-RL)). Ausnahmen von den Art. 5 bis 8 V-RL können durch den Art. 9 V-RL ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt (Art. 9 Abs. 1 S. 1 V-RL). Die FFH-Richtlinie setzt sich ähnlich der V-RL das Ziel, den „Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen“ (Richtlinie 92/43/EWG, Erwägungsgründe) sowie die Sicherung der Artenvielfalt zu fördern (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen wurde am 21.05.1992 erlassen und durch andere Vorschriften geändert, zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

Durch den Art. 3 Abs. 1 S. 1 FFH-RL wird die Errichtung von besonderen Schutzgebieten, die sogenannten „Natura 2000“-Gebiete, vorgeschrieben. Für diese Gebiete legen die Mitgliedstaaten Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). In Fällen, in denen Pläne oder Projekte ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen können, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL). Wenn trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung und aufgrund „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ ein Plan oder ein Projekt ohne ersichtlichen Alternativen durchgeführt wird, hat der Mitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Ähnlich der V-RL regelt auch die FFH-RL in Art. 12 gewisse Verbotstatbestände, wie ein Tötungs- und Fangverbot (Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL) sowie Ausnahmen zu diesen (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Durch die Ausnahmeregelungen im Art. 9 Abs. 1 V-RL sowie Art. 16 FFH-RL können Ausnahmen vom Schutzregime beschlossen werden. Diese Ausnahmetatbestände werden in Kapitel 5.1 vorgestellt und näher erläutert.

---

<sup>74</sup> Vgl. *Schlacke*, UmweltR, § 10, Rn. 54.

<sup>75</sup> Vgl. *ebenda*, § 10, Rn. 54.

### 3.3.2 Bundesrecht

Eine Genehmigung für den Bau von WEA bedarf es im Freistaat Sachsen je nach baulicher Höhe einer Genehmigung nach Sächsischer Bauordnung (SächsBO) oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG). Bei einer Gesamthöhe der WEA, die höher als 50 m beträgt, bedarf es nach § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i.V.m. Nr. 1.6 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zudem wird je nach Anzahl der Anlagen ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BlmSchV durchgeführt oder ein Verfahren nach § 10 BlmSchG durch § 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BlmSchV und Nr. 1.6.1 Anhang 1 4. BlmSchV durchgeführt (bei mehr als 20 geplanten WEAs).

Andere Gesetzliche Bestimmungen müssen ebenso berücksichtigt werden. So heißt es in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, „wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen“. Aus diesem Grund wird im Genehmigungsverfahren auch immer eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt.<sup>76</sup> Dieses wurde im Jahre 1976 erlassen und dient der Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht.

Dabei ist zu beachten, dass die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel überlassen wird (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Es erfuhr seitdem mehrere Änderungen, beispielsweise im Jahr 2009.

Durch weitere Überarbeitung, wie durch das zweite Änderungsgesetz am 30.04.1998, wurden die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) geregelt.<sup>77</sup> Das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007<sup>78</sup> wurde im Zuge eines EuGH-Urteils vom 10. Januar 2006<sup>79</sup> geändert um eine rechtssichere Umsetzung der FFH-RL und der V-RL zu gewährleisten<sup>80</sup>. Eines der Ziele des Gesetzes, verankert im § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, ist es, die Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] zu schützen“. Außerdem sollen u.a. die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährleistet werden.

---

<sup>76</sup>Vgl. *Rudolph/Plappert/Vollmer*, Technische Maßnahmen, 17.

<sup>77</sup> BGBl.2009, 2542

<sup>78</sup> BGBl. I 2007, 2873.

<sup>79</sup> EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006 – C-98/03, NuR 2006, 166ff.

<sup>80</sup> Vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 8-9.

Im § 14 Abs. 1 BNatSchG werden Eingriffe in die Natur und Landschaft definiert. Hierzu zählen „Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Errichtung von WEA, die eine Veränderung der Bodenfläche, der Landschaftsbildes und die Tierwelt beeinträchtigt, wird der Tatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.<sup>81</sup> Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffes dafür verantwortlich, Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. diese, die nicht vermeidbar sind, mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Schutzgebiete werden durch den § 32 Abs. 1 BNatSchG bestimmt.

Bedeutsam für den Windenergieausbau sind die §§ 44f. BNatSchG. Die Regelung des § 45 BNatSchG beeinflusst die „Wirksamkeit der Besitz-, Zugriffs- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes aus § 44 BNatSchG“ entscheidend.<sup>82</sup> Es wird daher als unerlässlich erachtet, um artenschutzrechtliches Verhalten zu erkennen, die §§ 44 und 45 BNatSchG müssen daher gleichzeitig betrachtet werden.<sup>83</sup> Während der § 44 BNatSchG die Tötungsverbote definiert, ermöglicht der § 45 Ausnahmen zu diesen Verboten. Ähnlich des § 45 BNatSchG können für Projekte, die auf Natura 2000-Gebieten durchgeführt werden, mithilfe des § 34 Abs. 3 BNatSchG trotzdem realisiert werden, auch wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Projekt entstehen können. Im Kapitel 5.2 werden die Ausnahmeregelungen des § 45 BNatSchG näher betrachtet.

In Fällen, in denen eine Belastung als unzumutbar erachtet wird, ist es möglich, nach § 67 Abs. 2 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung zu gewähren. Auf Grundlage dieses Paragraphen können die Länder von den Verboten des § 44 BNatSchG abweichen. Sie stellt dabei eine Ermessenentscheidung dar, „bei der durch Nebenbestimmungen Ersatzmaßnahmen oder ‚kompensatorische Maßnahmen‘ festgelegt werden können“.<sup>84</sup> Zur weiteren Beurteilung von Vorhaben werden von den zuständigen Genehmigungsbehörden häufig die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) erstellte sogenannte „Helgoländer Papier“ als Richtwerte herangezogen.<sup>85</sup> Diese können von den Ländern abgeändert und angepasst werden<sup>86</sup> Somit kann jedes Bundesland unterschiedlich mit Ausnahmen umgehen.

---

<sup>81</sup> Vgl. *Deutscher Bundestag*, Rechtsgrundlagen für Windkraft, 6.

<sup>82</sup> *Schütte/Gerbig*, in: *Schlacke*, § 45 Rn. 1.

<sup>83</sup> Vgl. *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, § 45 Rn. 1.

<sup>84</sup> *Maaß/Schütte*, in: *Koch/Hofmann/Reese*, § 7 Rn. 145.

<sup>85</sup> Vgl. *Rudolph/Plappert/Vollmer*, Technische Maßnahmen, 17.

<sup>86</sup> Vgl. *ebenda*, 17.

### 3.3.3 Landesrecht

Auf Landesebene können gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes auch eigene Regelungen getroffen werden. Ein Beispiel hierfür ist die Ausweisung von Gebieten der „Natura 2000“, die nach § 32 Abs. 1 BNatSchG als Aufgabe auf die Länder übertragen wurde. Das Land Sachsen hat mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) ein eigenes Naturschutzrecht eingeführt, mit dem durch die §§ 22f. SächsNatSchG solche „Natura 2000“ bestimmt werden können und deren Zuständigkeit festgelegt wird. Aufgrund der 270 Besonderen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) und 77 Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) könnte die Standortwahl für den Ausbau von Windkraftanlagen beschränkt werden.

Auch der zu untersuchende § 45 Abs. 7 BNatSchG enthält eine Öffnungsklausel zur abweichenden Regelung durch die Bundesländer. Nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG können demnach die Landesregierungen „Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen“. Der Freistaat Sachsen hat demnach gemäß § 24 Abs. 1 SächsNatSchG die Erteilung von Ermächtigungen auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft übertragen. Zudem ermöglicht das SächsNatSchG den unteren Naturschutzbehörden nach § 24 Abs. 2 S. 1 die Möglichkeit, durch Rechts- oder Einzelverordnung besondere Schutzmaßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Arten zu erlassen.

Wie bereits im Unterpunkt 3.3.2 erwähnt, können die Länder Handlungsempfehlungen, Windenergieerlasse oder andere artenschutzrechtliche Vorschriften bestimmen.<sup>87</sup> In diesem können die Länder spezifisch auf ihre Lage ausgerichtet Bestimmungen festlegen, die von den Naturschutzbehörden als Bewertung- und Umsetzungsgrundlage dienen.<sup>88</sup> Sie entfalten jedoch meist keine Außenwirkung, sondern sind als Verwaltungsvorschriften behördenintern.<sup>89</sup> Hierbei können diese auf die Schutzbereiche und Prüfbereiche zur Untersuchung von Brutstätten, die Methodik und den Umfang der Erfassung von Beständen sowie Hinweise zur Anwendung von Ausgleichmaßnahmen oder Ausnahmeregelungen treffen.<sup>90</sup> Inwiefern die Bundesländer die Ausnahmeregelungen bei der Genehmigung von WEA tatsächlich anwenden, ist schwer überprüfbar.<sup>91</sup> Es kann zumindest festgestellt werden, dass die Erteilung von Ausnahmen sich unter den Bundesländern unterscheidet.<sup>92</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. *Rudolph/Plappert/Vollmer*, Technische Maßnahmen, 17.

<sup>88</sup> Vgl. *ebenda*, 17.

<sup>89</sup> Vgl. *Christiansen/Bruns*, Die Ausnahmen im besonderen Artenschutz, 14.

<sup>90</sup> Vgl. *Rudolph/Plappert/Vollmer*, Technische Maßnahmen, 17.

<sup>91</sup> Vgl. *Christiansen/Bruns*, Die Ausnahmen im besonderen Artenschutz, 14.

<sup>92</sup> Vgl. *ebenda*, 14

Durch die unterschiedliche Handhabung mit den Ausnahmen wird die Debatte über die Auslegung und Anwendung von Ausnahmen beflügelt. Es gibt Stimmen, die sich eindeutiger Rahmenbedingungen für die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG durch den Bund und die Länder wünschen.<sup>93</sup> Die Diskussion über die Auslegung wird ausführlich in Kapitel 5 behandelt.

In Sachsen ist seit dem 01.01.2022 bei der Planung um Umsetzung von Windenergievorhaben der „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ verbindlich<sup>94</sup> einzuhalten. Dieser stellt, wie die bereits oben erwähnten Handlungsempfehlungen und Hinweise, eine konkrete Umsetzung der Handhabung mit Windenergiegenehmigungen dar. Zuvor stand mit der „WWW-Arbeitshilfe Artenschutz“ des LfULG seit 2010 ein Instrument zur Bewertung zur Hand.<sup>95</sup> Nach dem Leitfaden des FS Sachsen gibt es besonders durch den „...Individuen bezogenen und an eine signifikante Risikoerhöpfung gegenüber dem ‚normalen Lebensrisiko‘ geknüpfte artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG [...] große[] Herausforderungen in der Rechtsanwendung“.<sup>96</sup> Das Ziel des Leitfadens ist es, „...den sächsischen Genehmigungsbehörden einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Störungs-, Verletzungs- und Tötungsrisiken bei der Errichtung und beim Betrieb von WEA an die Hand zu geben... [Er] bildet den untergesetzlichen Maßstab bzw. Standard zur artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung nach § 44 Abs. 5 Nr.1 BNatSchG“.<sup>97</sup> Ebenso liefert er Maßstäbe, nach denen die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG anzuwenden sind.<sup>98</sup> Nach diesem sind bei einer bedeutsamen Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG zuerst „fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen“ durchzuführen. Falls diese nicht genügen, ist die Anwendbarkeit der Ausnahmegesetz § 45 Abs.7 BNatSchG im Einzelfall zu prüfen.<sup>99</sup>

Der Leitfaden sieht vor, dass eine Ausnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG in bestimmten Fällen wegen des „...Bedarf[s] nach einer langfristig klimaverträglichen und vor allem gesicherten Energieversorgung in Deutschland...“<sup>100</sup> erteilt werden darf. Entscheidend ist außerdem, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Leitfadens die Ausnahme zu erteilen ist, wenn keine atypischen Sachverhalte entgegenstehen.<sup>101</sup> Somit hat die Behörde keinen Spielraum beim

---

<sup>93</sup> Vgl. *ebenda*, 18.

<sup>94</sup> Vgl. *SMEKUL*, Leitfaden Vogelschutz, 6.

<sup>95</sup> Vgl. *ebenda*, 5.

<sup>96</sup> Vgl. *ebenda*, 5.

<sup>97</sup> *SMEKUL*, Leitfaden Vogelschutz, 5.

<sup>98</sup> Vgl. *ebenda*, 6.

<sup>99</sup> Vgl. *ebenda*, 30.

<sup>100</sup> *Ebenda*, 30.

<sup>101</sup> Vgl. *ebenda*, 30.

Ermessen, es liegt hier also ein intendiertes Ermessen vor. Unterhalb der Länderebene sind weitere Regulierungen, wie beispielsweise durch Regionalpläne und Flächennutzungspläne möglich<sup>102</sup>.

Nach LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zur Zielerreichung für die Nutzung der Windenergie der Sächsischen Staatsregierung [...] entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern“.<sup>103</sup> Ein Beispiel ist der Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, der hierfür nach den Vorgaben des LEP<sup>104</sup> spezielle Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.<sup>105</sup> Durch diese werden schon im Voraus geprüft, ob die Windeignungsgebiete mit den Vogelschutzgebietsbestimmungen übereinstimmen.<sup>106</sup> Dadurch wird die Prüfung auf Ausnahmeerteilung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren obsolet und auftauchende Konflikte können im überwiegenden Fall mit Abstands- und Abschaltregelungen gelöst werden.<sup>107</sup>

## 4 Rechtsprechung

### 4.1 EU

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bisher keine eindeutigen Beschlüsse gefasst, die eine genaue Auslegung des Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie ermöglichen. In vielen Bereichen ist dieser bisher noch nicht eindeutig bestimmt worden. Jedoch wurden verschiedene Urteile getroffen, die einen Anhaltspunkt zur Auslegung und Anwendbarkeit der Ausnahmen auch im Hinblick auf die Windenergie und deren Beitrag zum Klimaschutz geben können. Die Rechtsunsicherheit bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Beispiel 1:

Zur vorherigen Richtlinie 79/409/EWG ergingen Urteile auf europarechtlicher Ebene, die sich mit dessen Auslegung beschäftigten. So wurde am 21. April 1994 gemäß des damaligen Artikel 177 EG-Vertrag eine Frage nach Auslegung des Art. 9 der Richtlinie über die Einhaltung der wildlebenden Vogelarten als Vorabentscheidung vom Tribunale

---

<sup>102</sup> Vgl. *SMEKUL*, Leitfaden Vogelschutz, 34.

<sup>103</sup> LEP 2013, Z 5.1.3.

<sup>104</sup> LEP 2013, Z 5.1.3.

<sup>105</sup> Vgl. Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 137ff.

<sup>106</sup> Siehe Anhang 3

<sup>107</sup> Vgl. Anhang 3

amministrativo regionale Venetien vorgelegt.<sup>108</sup> So wurde u.a. gefragt, unter welchen Voraussetzungen des Art. 9 eine Abweichung vom allgemeinen Jagdverbot erlaubt ist.<sup>109</sup>

Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass der Art. 9 V-RL drei Bedingungen unterliegt. Zuerst muss die Abweichung dahingehend beschränkt werden, dass diese nur Anwendung findet, wenn keine andere Lösung in Sicht ist. Außerdem muss die Abweichung unter einen der in Art. 9 Abs. 1 V-RL „abschließend“ aufgezählten Tatbestände fallen. Und abschließend müssen die Formkriterien des Art. 9 Abs. 2 berücksichtigt werden, die die Ausnahmen auf das Nötigste beschränken und ermöglichen sollen, dass die Kommission diese überwacht.<sup>110</sup> Der Artikel 9 erlaube zwar eine „weitgehende Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung[...], sieht er [...] nur eine konkrete und gezielte Anwendung vor, um bestimmten Erfordernissen und besonderen Situationen Rechnung zu tragen“.<sup>111</sup> Das Urteil legt somit den Grundstein zur Bewertung und Anwendung des Art. 9 V-RL bei der Beurteilung von Einzelfällen, in denen von den Verboten des Art. 5 bis 8 der V-RL abgewichen werden muss.

#### Beispiel 2:

In Bezug zu den Erneuerbaren Energien und deren Gründe für eine Genehmigung gab es am 04.05.2016 ein wegweisendes Urteil im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich zum Bau eines Wasserkraftwerkes. Es wurde dem Staat vorgeworfen, dass er den Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik nicht ordnungsgemäß angewendet hat.<sup>112</sup> Österreich machte geltend, dass bei ihrem Vorhaben der Ausbau der EE nach Art. 4 Abs. 7 c der RL 2000/60 ein übergeordnetes öffentliches Interesse vorliege.<sup>113</sup>

Dieser Auffassung stimmte der EuGH zu.<sup>114</sup> Das Gericht begründet seine Entscheidung u.a. mit dem Art. 194 Abs. 1 AEUV, der die Energiepolitik und die Verbesserung der

---

<sup>108</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai. 2016 – C-346/14, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=177722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022), Rn. 1.

<sup>109</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 07. März 1996, – C-118/94, abrufbar im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61994CJ0118&from=EN>> (Stand: 20.03.2022)Rn. 17.

<sup>110</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 21.

<sup>111</sup> *ebenda*, Rn. 21.

<sup>112</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai. 2016 – C-346/14, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=177722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022) Rn. 1.

<sup>113</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 61.

<sup>114</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai. 2016 – C-346/14, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=177722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022), Rn. 71.



Umwelt zum Gegenstand hat und die Entwicklung neuer und erneuerbaren Energien als eines seiner Ziele verfolgt.<sup>115</sup> Außerdem sei die Förderung von EE von hoher Priorität für die Union, da sie „...zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der [Ziele] des Kyoto-Protokolls [...] beschleunigen kann“.<sup>116</sup>

Dieses Urteil zeigt die Bedeutsamkeit der EE in der europäischen Union auf und lässt auf Grundlage der Argumentation des Gerichts mit dem Primärrecht die Vermutung zu, dass auch im Hinblick auf die Windenergie und den Klimaschutz ein Ausnahme des Interesses der öffentlichen Gesundheit nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 3. Spiegelstrich V-RL zulässt.<sup>117</sup>

### Beispiel 3:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 04.03.2021 zu einer Vorabentscheidung aus Schweden, die sich mit einer Abholzungsanmeldung eines Waldgebietes und den damit aufgekommenen Fragen zur Auslegung des Art. 5 V-RL und Art. 12 FFH-RL beschäftigte.<sup>118</sup> Dabei wurde die Fragen gestellt, ob Art. 5 V-RL so auszulegen ist, „...dass er eine innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist?“<sup>119</sup> Damit verbunden ist auch die Auslegung der Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ des Art. 5 Buchst. a bis d V-RL und Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c FFH-RL.<sup>120</sup>

Die Frage war, ob die Begriffe so auszulegen seien, „dass sie eine innerstaatliche Praxis ausschließen, wonach in dem Fall, dass mit einer Maßnahme offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird, als Individuen bestimmter Arten zu töten oder zu stören, [...] ein Risiko bestehen muss, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, damit die Verbote Anwendung finden?“<sup>121</sup> Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat sich mit dem Urteil beschäftigt und dieses in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie betrachtet.<sup>122</sup> So ist laut KNE der im Urteil des EuGH betonte „individuenbezogene[] Schutzansatz“, der aus dem Wortlaut der FFH-RL hergeleitet

---

<sup>115</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 72.

<sup>116</sup> *ebenda*, Rn. 73.

<sup>117</sup> Siehe auch *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 20f.

<sup>118</sup> EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238465&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=52880>> (Stand: 20.03.2022)

<sup>119</sup> *Ebenda*, Rn. 29.

<sup>120</sup> *Ebenda*, Rn. 29.

<sup>121</sup> *Ebenda*, Rn. 29.

<sup>122</sup> Vgl. *Christiansen*, KNE-Wortmeldung.

wird, auch auf die Vogelschutzrichtlinie anwendbar und somit in „*beiden Richtlinien inhärent*“.<sup>123</sup>

Letztendlich bleibt die „Rechtsunsicherheit bezüglich des Ausnahmegrundes der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Bundesnaturschutzgesetz [...] bestehen“, da weder eine „Erleichterung im Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen an Land erfüllt [wurde], noch [...] eine großzügige Auslegung der Ausnahmegründe der Vogelschutzrichtlinie gesorgt“ hat.<sup>124</sup>

Ein Vorschlag der EuGH-Generalanwältin war es, das Verbot aus Art. 5 Buchst. a und b der V-RL nur in bestimmten Situationen geltend zu machen.<sup>125</sup> So soll bei Inkaufnahme von Beeinträchtigungen an Vögeln der Artikel nur in soweit anwendbar sein, um, „...Arten im Sinne von Art. 2 auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt“.<sup>126</sup> Dies hätte eine populationsbezogene Betrachtung des Tötungsverbots nach Art. 5 Buchst. a und b V-RL mit sich ziehen können, die eine Lockerung des besonderen Artenschutzrechts auch bei Windkraftanlagen möglich gemacht hätte, so der KNE.<sup>127</sup> Außerdem stellt das Gericht die Trennung der Verbotstatbestände aus Art. 12 und die Ausnahmen nach Art. 16 FFH-RL dar, da eine alleinige Anwendbarkeit des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und c zu einer Umgehung der Prüfung des Art. 16 führen würde.<sup>128</sup> Der KNE hält aufgrund der Similarität zur Vogelschutzrichtlinie auch eine Anwendung der strengen Differenzierung der Verbots- und Ausnahmetatbestände für möglich.<sup>129</sup> Alles in allem, bleibt die individuenbezogene Anwendung der Verbotstatbestände erhalten und ermöglicht auch keine Lockerung für den Ausbau von WEA.

## 4.2 Deutschland

In diesem Teil werden drei verschiedene Gerichtsurteile, die sich mit der Genehmigung von WEA und der Erteilung von Ausnahmen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 beschäftigen, betrachtet. Dabei werden die hervorgebrachten Argumente der Auslegung der Ausnahmetatbestände der V-RL und des BNatSchG beleuchtet. Besonderes Augenmerk ist auf das erste Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Gießen zu lenken,

---

<sup>123</sup> Vgl. *ebenda*.

<sup>124</sup> Vgl. *Christiansen*, KNE-Wortmeldung.

<sup>125</sup> Vgl. Kokott, Schlussanträge C-473/19 und C-474/19, Rn. 93.

<sup>126</sup> Schlussanträge C-473/19 und C-474/19, Rn. 93.

<sup>127</sup> Vgl. *Christiansen*, KNE-Wortmeldung.

<sup>128</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238465&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=52880>> (Stand: 20.03.2022), Rn. 60.

<sup>129</sup> Vgl. *Christiansen*, KNE-Wortmeldung.

da dieser abweichend vorheriger Gerichtsentscheidungen einen anderen Auslegungsstandpunkt auf den Weg gebracht hat.

Beispiel 1:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat am 22.01.2020 ein Urteil zur Ausnahme vom Tötungsverbot zugunsten von Windenergieanlagen gefällt. Dieses Urteil entfachte durch seine sehr strenge Auslegung des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Debatte über die Anwendung der Ausnahmeregelungen in Bezug zur Windenergie.

Streitgegenstand des Urteils war die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Errichtung sowie den Betrieb von insgesamt drei WEA des Typs ENERCON E-115<sup>130</sup> in einem bewaldeten Gebiet des Taunus, für den keine Vorranggebiete für den Windenergieausbau zum Zeitpunkt der Genehmigung im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 vorliegen.<sup>131</sup> Die Genehmigung wurde gemäß § 13 BImSchG durch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards und des Wespenbussards unter bestimmten Nebenbedingungen zugelassen.<sup>132</sup>

Als Grund für die Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wurde die Abwägung zugunsten des öffentlichen Interesses am Vorhaben, welches der „Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung“ ist, dem Artenschutz ausgelegt.<sup>133</sup> Der Kläger erlangte am 14.11.2017 mit Bescheid des Umweltbundesamts die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf nach § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz<sup>134</sup> einzulegen und machte davon am 07.12.2018 Gebrauch mit Erhebung einer Klage gegen den erteilten Genehmigungsbescheid, erlassen am 12.10.2018<sup>135</sup> wegen nicht durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfung und aus artenschutzrechtlichen Gründen.<sup>136</sup>

Das VG kam zum Entschluss, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr.5 BNatSchG, wonach eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art“ zulässig ist in Bezug auf europäische Vogelarten nicht

---

<sup>130</sup> Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115 m, Gesamthöhe 206, 50 m und Nennleistung jeweils 3,0MW; VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 2.

<sup>131</sup> *Ebenda*, Rn. 2-3.

<sup>132</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 5-6.

<sup>133</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 9.

<sup>134</sup> § 3 UmwRG erhält eine Vereinigung auf Antrag die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen, hierfür muss sie die Kriterien des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen.

<sup>135</sup> VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 1-14.

<sup>136</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 16.

anwendbar ist, da „dies einen Verstoß gegen die vorrangigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zur Folge hätte“.<sup>137</sup>

Zudem enthalte der Art. 9 Abs. 1 V-RL keinen der in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erfassten Ausnahmetatbestände.<sup>138</sup> Außerdem lässt sich eine erteilte Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht auf das Merkmal „öffentliche Sicherheit“ aus dem § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG stützen.<sup>139</sup> Eine Erweiterung bzw. Harmonisierung des Art. 9 Abs. 1 V-RL durch den Art. 16 Abs. 1 FFH-RL lehnt das Gericht ab. Es geht davon aus, dass durch die unveränderte Übernahme des Art. 9 Abs. 1 V-RL bei der Neukodifizierung der V-RL im Jahr 2009 der europäische Gesetzgeber eine Harmonisierung beider Ausnahmeregelungen nicht gewollt hat.<sup>140</sup> Zudem lege der EuGH die Ausnahmegründe der Vogelschutzrichtlinie eng aus und sieht diese als abschließend an.<sup>141</sup>

Das VG Gießen steht den Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG insgesamt sehr kritisch gegenüber und sieht sie als nicht anwendbar an. Es nimmt somit eine sehr kritische Stellung zu Ausnahmen im Bezug zu WEA ein und sieht deshalb eine enge Auslegung des Art. 9 Abs. 1 V-RL im Sinne einer europarechtskonformen Auslegung für notwendig an. Gegen dieses Urteil wurde Berufung durch das Land Hessen und die Beigeladenen eingelegt.<sup>142</sup> Zudem sei das Urteil nicht rechtskräftig und habe somit keine Bindungswirkung.<sup>143</sup> Das zuständige Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stimmt den Ausführungen des VG Gießen nicht zu.<sup>144</sup> Vielmehr werden zum großen Teil die rechtlichen Auffassungen der von der Umweltministerkonferenz erstellten „Hinweisen zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben“ geteilt.<sup>145</sup> Das Ergebnis der Berufung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof steht noch aus.

#### Beispiel 2:

In einem anderen Urteil, die des Oberwaltungsgerichts NRW vom 12.03.2021 (Az: 7 B 8/21), wurde gegensätzlich zum zuvor erteilten Urteil des VG Gießen entschieden. Das Urteil beschäftigte sich mit einer Beschwerde im Eilverfahren gegen eine Klage gegen

---

<sup>137</sup> *Ebenda*, Rn. 105.

<sup>138</sup> Vgl. VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 106.

<sup>139</sup> Vgl. *ebenda*, Leitsatz Nr. 2.

<sup>140</sup> Vgl. *ebenda* Rn. 109.

<sup>141</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 109.

<sup>142</sup> Vgl. *Hessischer Landtag*, Kleine Anfrage, 1.

<sup>143</sup> Vgl. *ebenda*, 1.

<sup>144</sup> Vgl. *ebenda*, 2.

<sup>145</sup> Vgl. *ebenda*, 2.

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA aufgrund von Artenschutzbelangen. Im Orientierungssatz des Urteils heißt es in Nr. 1: „Nach dem anzulegenden Prüfungsmaßstab leidet die Genehmigung nicht offensichtlich an dem vom [VG] angenommenen Mangel eines durchgreifenden Verstoßes gegen ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Spezies *Milvus milvus* (Rotmilan), ebenso wenig leidet sie an anderweitigen offensichtlichen Mängeln“.

Nach dem Gesetz (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Tötung und Verletzung nach Abs. 1 Nr. 1 vor, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.<sup>146</sup> Das Gericht sieht die Möglichkeit der Ausnahme, entgegen der Auslegung des VG Gießen (Az: 1 K 6019/18.GI), nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG nach summarischer Prüfung für gegeben an.<sup>147</sup> Somit fehlt es nach Aussage des OVG auch nicht an den Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung „von Vornherein mit Blick auf unionsrechtliche Vorgaben zum Artenschutz, die durch §§ 44f. BNatSchG umgesetzt werden sollen.“<sup>148</sup>

Außerdem erwägt das OVG, dass es einen weiteren ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal gibt, der eine Ausnahme von der V-RL durch eine Gleichstellung zwischen den Ausnahmegründen aus Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL gestattet.<sup>149</sup> Weiterhin wird durch das Gericht erwägt, dass sich ein solcher Ausnahmetatbestand „aus den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt“.<sup>150</sup> Im Ergebnis nimmt das OVG NRW eine weitere Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Art. 9 Abs. 1 V-RL an und sieht auch keine Probleme in der Erweiterung dieser.

### Beispiel 3:

Im Beschluss des VG Darmstadt vom 24.08.2018 ging es um einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, welcher durch das VG abgelehnt wurde.<sup>151</sup> Dieser bezog sich auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, mit der eine Aufhebung einer erteilten Genehmigung für den Bau und Betrieb von fünf

---

<sup>146</sup> OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. März 2021 – 7 B 8/21 –, juris, Rn. 19.

<sup>147</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 40.

<sup>148</sup> *Ebenda*, Rn. 40.

<sup>149</sup> Vgl. *Ebenda*, Rn. 43.

<sup>150</sup> *Ebenda*, Rn. 45.

<sup>151</sup> Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.2018 –, 6 L 4907/17.DA, abrufbar im Internet: <<https://openjur.de/u/2261988.html>> (Stand: 15.03.2022), Rn. 1.

Windkraftanlagen angestrebt wurde.<sup>152</sup> Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N-131.<sup>153</sup> Laut Antragsteller sei u.a. die erteilte Ausnahme für den Mäusebussard nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG nicht rechtmäßig, da die Vorschrift nach europäischer Rechtsprechung gegen Unionsrecht verstoße.<sup>154</sup>

Ähnlich zur späteren Ansicht des VG Gießen geht der Antragsteller von abschließenden Ausnahmetatbeständen des Art. 9 Abs.1 V-RL aus, indem auch die Gründe des überwiegenden öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesses nicht vorkommen.<sup>155</sup> So ergibt sich, „Dass eine Ausnahmegewährung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG unionsrechtswidrig sei, soweit der Anwendungsbereich der Vogelschutzrichtlinie betroffen sei“.<sup>156</sup>

Zudem ist auch der § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG nicht anwendbar, da der Begriff der öffentlich Sicherheit die Windenergieerzeugung nicht miteinschließt.<sup>157</sup> Dieser Auffassung schloss sich das Gericht nicht an. Entgegen der Auffassung des Antragstellers sieht das Gericht die erteilte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als anwendbar und mit dem Unionsrecht vereinbar an.<sup>158</sup>

Zur Anwendung des Ausnahmetatbestand aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG ist keine genaue Entscheidung des Gerichts erkennbar, ob sie trotzdem der Auffassung folgt, den Ausnahmetatbestand aufgrund Wertungswidersprüchen heranzuziehen.<sup>159</sup> Jedoch stimmt das Gericht einer Anwendung des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG zu, da der Begriff der öffentlichen Sicherheit in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL enthalten ist und in diesen auch Windkraftkraftanlagen einschließt.<sup>160</sup> Der Begriff ist dabei weit auszulegen, um auch hier Wertungswidersprüche zu vermeiden.<sup>161</sup>

Auch der Art. 9 Abs. 1 Buchst. c V-RL mit dem Ausnahmetatbestand „jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringer Mengen“ wird vom VG Darmstadt als Wertungswiderspruch aufgeführt, deshalb werden laut VG Darmstadt nach Rechtsprechung Infrastrukturprojekte mit dem Ausnahmegrund der öffentlichen Sicherheit als möglich erachtet.<sup>162</sup> Das Gericht kommt so zu dem Entschluss, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG aufgrund des öffentlichen Interesses für WEA-

---

<sup>152</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 5.

<sup>153</sup> Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe ca. 134 m und Rotordurchmesser ca. 131 m, siehe VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 6.

<sup>154</sup> Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.2018 –, 6 L 4907/17.DA, abrufbar im Internet: <<https://openjur.de/u/2261988.html>> (Stand: 15.03.2022), Rn. 20.

<sup>155</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 20.

<sup>156</sup> *Ebenda*, Rn. 20.

<sup>157</sup> Vgl. *ebenda* Rn. 21. Weitere Gründe in Rn.22-32..

<sup>158</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 169.

<sup>159</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 171.

<sup>160</sup> Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.2018 –, 6 L 4907/17.DA, abrufbar im Internet: <<https://openjur.de/u/2261988.html>> (Stand: 15.03.2022), Rn. 172.

<sup>161</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 173.

<sup>162</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 173.

Vorhaben zulässig ist, da der Antragsgegner die Erteilung mit dem allgemeinen Interesse an der Nutzung von EE begründet.<sup>163</sup> Zudem wird noch der Klimaschutz angesprochen, der durch die EE vorangetrieben wird und dem Interesse der Gesundheit nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL entspricht.

Damit sieht das VG Darmstadt nicht nur die wie bereits besprochenen Tatbestände des öffentlichen Interesses des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL für anwendbar, sondern auch im Hinblick auf den Klimaschutz und die Windkraft den Tatbestand im Interesse der Gesundheit für erfüllt.

## 5 Ausnahmeregelungen

### 5.1 Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

Die bereits in Kapitel 3.3.1 vorgestellte FFH-Richtlinie und die Vogelrichtlinie beinhalten unterschiedliche Gründe, nach denen eine Ausnahme ermöglicht werden kann.

Diese sind:

Tabelle 5.1.3-1: Ausschnitt der Ausnahmegründe der V-RL und FFH-RL<sup>164</sup>

Art. 9 Abs. 1 V-RL <sup>165</sup>	Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <sup>166</sup>
a) — <b>zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;</b>	a) <b>zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen</b> und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
— zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern	b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
— <b>im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,</b> — im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,	c) <b>im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit</b> oder <b>aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;</b>

<sup>163</sup> Vgl. *ebenda*, Rn. 174.

<sup>164</sup> Vgl. *Sailer*, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 4.

<sup>165</sup> Hervorhebungen durch Verfasser. Reihenfolge der Ausnahmegründe geändert.

<sup>166</sup> Hervorhebungen durch Verfasser.

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;	d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder <b>jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen</b> zu ermöglichen.“	e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“

Die hier grün markierten Passagen der Tatbestandsmerkmale der beiden Richtlinien sind identisch. Die blau markierten Passagen zeigen wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Richtlinien auf. Besonders der Ausnahmegrund „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art...“ des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL ist hier hervorzuheben und trägt maßgeblich zur Diskussion der Auslegung der Ausnahmeregelungen der V-RL bei.

## 5.2 Ausnahmeregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet zum Schutz der Arten Verbote wie das Tötungsverbot sowie andere in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese lauten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Erfüllung eines der beschriebenen Tatbestandsmerkmale, also „wenn das Risiko besteht, dass besonders geschützte Arten durch die Windenergieanlagen beispielsweise gestört würden oder möglicherweise sogar zu Tode kommen könnte“, löst ein



„artenschutzrechtliches Verbot“<sup>167</sup> aus. Diese können durch die Anwendung des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eingeschränkt werden:

- „1.zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- 2.zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG)

Wie bereits erwähnt nehmen die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG bei der Errichtung von WEA öfters eine wichtige Rolle ein, da durch sie Vorhaben genehmigt werden können, die ansonsten aufgrund von Beeinträchtigungen der Umwelt nicht genehmigungsfähig wären. Der heutige § 45 Abs. 7 BNatSchG entspricht zum größten Teil dem § 43 Abs. 8 BNatSchG a.F.<sup>168</sup>, mit dem das nationale Recht an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst wurde.<sup>169</sup> Der § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 eingebracht worden und am 18. August 2021 zuletzt geändert worden. Im speziellen dienen die Nummern 4 und 5 „der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a Vogelschutzrichtlinie.“<sup>170</sup>

Unterschieden werden kann nach Schüttig und Gerbig die Absätze 1 bis 5 BNatSchG von den Absätzen 6 bis 8 BNatSchG. Während die Absätze 1 bis 6 als Legalausnahmen die Besitz- und Vermarktungsverbote beleuchtet, beschäftigt sich der Absatz 7 mit Einzelfallausnahmen der Verbote des § 44 BNatSchG.<sup>171</sup> Dabei ist zu beachten, dass nach § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 BNatSchG „Ausnahmen [nur zugelassen werden], wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten“. Besonders die Ausnahmen der Nr. 4 und Nr. 5 werden in Bezug auf die Windenergie von den zuständigen Behörden zur Erteilung einer Genehmigung häufig herangezogen. Wie diese

<sup>167</sup> Christiansen/Bruns, Die Ausnahmen im besonderen Artenschutz, 5.

<sup>168</sup> Vgl. Schütte/Gerbig, in: Schlacke, § 45 Rn. 19.

<sup>169</sup> Vgl. ebenda, § 45 Rn. 19.

<sup>170</sup> BT-Drs. 16/5100, 2007, 13.

<sup>171</sup> Vgl. Schütte/Gerbig, in: Schlacke, § 45 Rn. 2.

Vorschriften in der Verwaltungspraxis und der Gerichtsbarkeit ausgelegt werden, wird im nachfolgenden Kapitel untersucht.

### **5.2.1 Befragung unter Kommunen mit Anlagen in Planung**

Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine Befragung unter den Genehmigungsbehörden durchgeführt, die eine WEA genehmigt haben, welche sich zum Stand 05.03.2022 noch in Planung befanden. Um feststellen zu können, welche Anlagen noch nicht in Betrieb sind, jedoch schon genehmigt, wurde das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur zur Rate gezogen. In diesem werden alle Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen registriert und sind öffentlich einsehbar. Nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) müssen sich die Betreiber von EEG-Anlagen und Betreiber von Projekten, die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz eine Zulassung erhalten haben, im Marktstammdatenregister registrieren.

Allein im letzten und diesem Jahr wurden mehrere WEA im Freistaat Sachsen durch die unteren Immissionsschutzbehörden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt und im MaStR registriert. Bei der Recherche nach in Planung befindlichen Anlagen wurde besonderes Augenmerk auf das Bundesland Sachsen gelegt. Durch die Suchmaske konnten so insgesamt 24 WEA in den Landkreisen Meißen, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirgskreis sowie der Vogtlandkreis gefunden werden. Hiervon ist eine Anlage eine Windmühle, diese ist für diese Arbeit nicht relevant.

Auf die kleine Befragung antworteten drei der fünf angeschriebenen Behörden. Das macht eine Rücklaufquote von insgesamt 60 %. Daher ist diese Befragung auch nicht repräsentativ für alle unteren Immissionsschutzbehörden des Freistaates Sachsen. Insgesamt wurden sieben Fragen an die Behörden gestellt, die sich mit dem Ausbau von WEA und mit der Auslegung und Verwendung der Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG und der EU-Richtlinien, V-RL und FFH-RL bezogen. Ziel war es, einen Einblick in die Verwaltungspraxis der Behörden bei der Genehmigung von WEA zur Erhaltung sowie deren Einstellung zur Auslegungsproblematik zu erhalten.

So wurde unter anderem gefragt, ob von den Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG schon einmal Gebrauch gemacht wurde im Rahmen einer Genehmigung von WEA. Zudem wurde nach der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „öffentliche Sicherheit“, „Gesundheit“ und „öffentliche Interesse“ gefragt.

Unter den Befragten gaben alle Behörden an, die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG bei der Genehmigung von WEA überhaupt gar nicht

einzusetzen. Als Gründe wurden beispielsweise Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Bewirtschaftungsbeschränkungen hinsichtlich der Fruchtart unterhalb der Rotorbereiche oder Ausgleichsflächen für die verlorengegangenen Habitatflächen angegeben.<sup>172</sup> In einem anderen Landkreis wurde angegeben, dass Windeignungsgebiete im Regionalen Planungsverband ausgewiesen werden, welche im Voraus auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete geprüft und dadurch nur einfachere und konfliktfreie Anlagen gebaut werden.<sup>173</sup>

Zudem wurde gefragt wie, die Tatbestandsmerkmale der Ausnahmeregelungen auch in Hinblick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe „öffentliche Sicherheit“, „Gesundheit“ sowie „öffentliches Interesse“ durch die Behörden ausgelegt werden. Dazu gaben die befragten Behörden u.a. an, dass die Vorgaben der Umwelt-Minister-Konferenz umgesetzt werden, „welche bezüglich der Avifauna in den speziellen per Erlass eingeführten Leitfaden übernommen wurden“.<sup>174</sup> Eine andere Behörde gab an, dass bisher noch keine Ausnahmeprüfung erfolgt ist und dementsprechend die Frage nicht beantwortet werden kann, jedoch würde wenn „...mehrere Anlagen (mind. 2) einen der Ausnahmegründe erfüllen würden, dann würde der Einzelfall zur Regel“.<sup>175</sup> Somit würde diese Behörde erst eine Verwaltungspraxis aufbauen und die Ausnahmeregelungen nach dieser auslegen. Interessant war die Aussage der dritten Behörde, die angab, dass wenn man die Vogelschutzrichtlinie beim Wort nehmen würde, gar keine Ausnahmen für die Windkraftanlagen erteilt werden dürften, da die Aufzählung der Ausnahmekriterien der V-RL abschließend sind und wirtschaftliche Interessen nicht vorkommen.<sup>176</sup>

Als wirtschaftliches Interesse wird oft der Ausbau der WEA angesehen (siehe Diskussion in Kapitel 5.3). Im aktuellen Diskurs um die Auslegung der Ausnahmeregelungen auch im europarechtlichen Kontext wird über die Vereinbarkeit der Erweiterung der Tatbestandsmerkmale des Art. 9 Abs. 1 V-RL um die des Art. 16 FFH-RL diskutiert, aus diesem Grund wurden auch die Behörden nach ihrer Einschätzung gefragt. Alle Behörden lehnten die Anwendung des Art. 16 FFH-RL auf die Vogelschutzrichtlinie ab.<sup>177</sup> Das Landratsamt Meißen führte hierzu aus, dass man eine Erweiterung des Art. 9 Abs. 1 V-RL bei Windkraftanlagen nicht machen kann, da wirtschaftliche Interessen nicht vorgesehen sind. Eine Erweiterung müsste eine Änderung der Vogelschutzrichtlinie bedeuten. Die Behörden haben dort kein Ermessen oder Handlungsspielraum.<sup>178</sup>

---

<sup>172</sup> Siehe Anhang 1.

<sup>173</sup> Siehe Anhang 3.

<sup>174</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>175</sup> Siehe Anhang 1.

<sup>176</sup> Siehe Anhang 3.

<sup>177</sup> Siehe Anhänge 1-3.

<sup>178</sup> Siehe Anhang 3.

Abschließend kann gesagt werden, dass die Anwendung der Ausnahmeregelungen durch die untersuchten Behörden zwar nicht zum Tragen kommen. Diese werden durch die Behörden auch in unterschiedlicher Weise ausgelegt. Um eine genauere Aussage zur Handhabung und Auslegung auch im Kontext des Europarechts zu erhalten, müsste hierfür eine größere Umfrage bzw. Interviews mit allen Genehmigungsbehörden des Freistaates Sachsen durchgeführt werden.

Der Fragebogen sowie die vollständigen Antworten der Behörden sind in den Anhängen 1 bis 3 beigefügt. Behörden, die der namentlichen Nennung Ihrer Verwaltungseinheit nicht zugestimmt haben, sind anonymisiert dargestellt.

### 5.3 Auslegung

Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht durchführbar sind, können durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen erteilt werden. Die Auslegung ob, und wie diese Ausnahmeregelungen überhaupt anwendbar sind, wird im Folgenden untersucht.

Einen Anstoß zur Debatte der Auslegung und der Anwendung der Ausnahmeregelungen gab das bereits im Kapitel 4.2 erwähnte und erörterte Gerichtsurteil des VG Gießen. Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte im Zuge eines erhöhten Risikos der Kollision von Mäusebussard und Wespenbussard bei Betrieb von einer WEA eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt.<sup>179</sup> Jedoch teilte das VG Gießen diese Auffassung nicht und spricht sogar davon, dass weder der Tatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erfüllt sei, noch hätte eine Ausnahme auf einer anderen Grundlage erteilt werden können.<sup>180</sup>

Laut Hoffmann „zieht das Verwaltungsgericht [somit] eine kategorische und keiner weiteren Abwägung zugänglichen Grenze für den Ausbau von Windenergieanlagen an Land“<sup>181</sup> und schließt damit jegliche Erteilung von Ausnahmen im Rahmen des Windenergieausbaus aus. Eine Auslegung der Vogelschutzrichtlinie wird demnach nicht gestattet und könnte auch nicht durch deutsches Umsetzungsrecht darüber hinweggegangen werden.<sup>182</sup>

Einige folgen einer ähnlichen Auffassung und lehnen die Erteilung von Ausnahmen für WEA grundsätzlich oder aufgrund von Alternativstandortmöglichkeiten ab.<sup>183</sup> Gegenständig zur Ansicht des VG Gießen wurden in der Vergangenheit schon andere Entscheidungen getroffen, die eine Anwendung der Ausnahmeregelungen bei

---

<sup>179</sup> Vgl. Hofmann, Artenschutz und Europarecht, 12.

<sup>180</sup> Vgl. *ebenda*, 12.

<sup>181</sup> *Ebenda*, Artenschutz und Europarecht, 12.

<sup>182</sup> Vgl. *ebenda*, 12.

<sup>183</sup> Vgl. Sailer, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 2.

Windenergieanlagen befürworten.<sup>184</sup> Ebenso sei die Ausnahmepaxis bei den europäischen Gerichten sowie beim Gesetzgeber anerkannt und vorgesehen.<sup>185</sup> Die Diskussion über die Vereinbarkeit der Anwendung der Ausnahmeregelungen, welche davon angewendet werden können und wie diese von der Gerichtsbarkeit, den Behörden und Experten ausgelegt werden, werden im Folgenden untersucht.

### 5.3.1 Ausnahmeregelungen des BNatSchG bei WEA

Bei der Genehmigung von Windkraftanlagen wird oft die Frage gestellt, welcher Ausnahmegrund aus dem Katalog des § 45 Abs. 7 BNatSchG angeführt werden kann, wenn keine Möglichkeit des Ausgleichs besteht. In der Literatur wird häufig über den § 45 Abs.7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG gesprochen. Der § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG, wird von einigen Stimmen als ungeeignet angesehen, da dieser „restriktiv zu interpretieren ist und nur dann zum Tragen kommt, wenn sich ein Vorhaben zugleich direkt und unmittelbar positiv gerade auf diejenigen Schutzgüter auswirkt, die im Gefolge seiner Verwirklichung beeinträchtigt werden“.<sup>186</sup>

WEA bewirken hingegen im Hinblick auf die Erhaltung von Vögeln und Fledermäusen keine positiven Effekte.<sup>187</sup> Zudem entspringt dieser Tatbestand des Art. 16 FFH-RL.<sup>188</sup>(nochmal nachschauen) Der Ausnahmegrund der öffentlichen Sicherheit ist wiederum nach Meinung vieler ebenso eng zu deuten. Somit ist er nur „...im Zusammenhang mit der Existenzsicherung des Staates, der Bekämpfung von Gewaltanwendungen im Inneren oder von außen sowie der Abwehr unmittelbarer oder absehbarer Gefahren für grundlegende gesellschaftliche Interessen“<sup>189</sup> zu sehen. Vertreter der weiten Auslegung des Begriffes ist u.a. die UMK und deshalb gleichzeitig auch der Freistaat Sachsen.

Nach Gellermann hat bisher jedoch niemand den Gedanken gehegt, den Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, den „Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt auf die Windenergienutzung anzuwenden. Dies ist aber auch nicht verwunderlich, da aufgrund der vielen Zusammenstöße von Vögeln und Fledermäusen mit WEA zum Artenschutzkonflikt im großen Maße beigetragen wird.<sup>190</sup> Auf europäischer Ebene sieht die Europäische Kommission eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL bei Windparks und zieht Gründe *„im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder [...] andere[...] zwingende[...] Gründe[...] des*

---

<sup>184</sup> Siehe etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Februar 2020 – OVG 11 S 8/20 –, juris  
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. März 2021 – 7 B 8/21 –, juris

<sup>185</sup> Vgl. Sailer, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 1f.

<sup>186</sup> Gellermann, Windkraft und Schutz europäischer Vogelarten, 9.

<sup>187</sup> Vgl. ebenda, 9.

<sup>188</sup> Vgl. ebenda, 10.

<sup>189</sup> Gellermann, Windkraft und Schutz europäischer Vogelarten, 10.

<sup>190</sup> Vgl. ebenda, 8f.

*überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“* in Erwägung.<sup>191</sup>

Dabei soll laut EU-Kommission stets darauf geachtet werden, dass „Ausnahmebestimmungen streng auszulegen sind und nicht zu Ergebnissen führen dürfen, die den Zielen der beiden Naturschutzrichtlinien zuwiderlaufen“.<sup>192</sup> In diesem Sinne kann davon ausgegangen werden das weitere Ausnahmegründe nicht in Frage kommen. Zudem bezieht sich der Leitfaden der EU-Kommission nur auf die Ausnahmeregelungen der FFH-RL. Die Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 1 V-RL werden in diesem nicht berücksichtigt.

Nach Sailer wird in der Bundesrepublik meist nur der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG für anwendbar angesehen.<sup>193</sup> Eine „...Verengung auf diesen Ausnahmegrund [ist] nicht zwingend, vielmehr [...] [könnten] auch unterschiedliche Gründe nutzbar gemacht werden (‚Begründungsbündel‘)“.<sup>194</sup> Infolgedessen, wird durch das Bundeswirtschaftsministerium die „Ausnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG“ vorgeschlagen.<sup>195</sup> Diesem Gedanken folgt auch der Freistaat Sachsen. Nach sächsischer Praxis ist laut dem „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ eine Ausnahmeerteilung aufgrund des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und Nr. 4 BNatSchG möglich.<sup>196</sup>

### **5.3.2 Harmonisierung der Richtlinien**

Die Ausnahmegründe der beiden Richtlinien differenzieren sich in einigen Punkten. Besonders das Schutzregime der Ausnahmen zeigt Unterschiede auf. Dies sind der differenzierte Schutz aller europäischer Vogelarten der V-RL und deren strenges Konzept der Erteilung von Ausnahmen bei Konflikten, zum anderen die FFH-Richtlinie, die eine Unterscheidung nach Schutzbedürftigkeit verschiedener Tierarten macht und eine einzelfallbezogene Beeinträchtigung in gewissen Umständen, wie „*zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume*“ (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) oder „*im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt*“ (Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) ermöglicht.<sup>197</sup> Die Vogelschutzrichtlinie wird durch die

---

<sup>191</sup> EU-Kommission, Leitfaden, 20.

<sup>192</sup> EU-Kommission, Leitfaden, 60.

<sup>193</sup> Vgl. Sailer, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 2.

<sup>194</sup> Ebenda, 2f.

<sup>195</sup> Vgl. Sailer, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 3. BMWF, Stärkung des Ausbaus, 2.

<sup>196</sup> Vgl. SMEKUL, Leitfaden Vogelschutz, 31.

<sup>197</sup> Vgl. Hofmann, Artenschutz und Europarecht S. 16.

allumfängliche Schutzwirkung auf alle in Europa heimischen Vogelarten, als weitreichendere Richtlinie angesehen<sup>198</sup>, was sich jedoch nicht im „Ausnahmeregime“ widerspiegelt.<sup>199</sup>

Aufgrund der engen Auslegung des Vogelschutzrichtlinie wird debattiert, ob eine Harmonisierung der Tatbestandsmerkmale des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie mit denen des Art. 9 Abs. 1 V-RL machbar und sinnvoll ist. Ebenso wurde bereits diskutiert, ob das Urteil Schlingenjagd des EuGH aus dem Jahr 2006, indem festgelegt wurde, dass eine absichtliche Tötung nach Art. 12 FFH-RL vorliegt, wenn sie billigend in Kauf genommen wird<sup>200</sup>, auf die Vogelschutzrichtlinie übertragen werden kann. Sobotta äußerte sich hierzu sehr kritisch und sieht ein zusammenführen der beiden Richtlinien als ein „provokierendes Ergebnis“.<sup>201</sup>

In vergleichbarer Weise wie eine Harmonisierung der Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 V-RL in Betracht kommt, wurde schon der Schutz des Habitats nach Art. 7 FFH-RL mit der V-RL harmonisiert, wobei die Verpflichtungen des Art. 6 Abs.4 FFH-RL in einigen Fällen anstelle des Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL gelten sollten.<sup>202</sup>

Das VG Gießen sieht in der Harmonisierung des Habitatschutzes durch Art. 7 FFH-RL keine Harmonisierung für den Artenschutz.<sup>203</sup> Nach Lau sollten deshalb getrennte Abweichungsregelungen getroffen werden für die europäischen Vogelarten und für die anderen besonders geschützten Arten.<sup>204</sup> Ebenso könnte durch den Art. 2 V-RL eine Erweiterung des Art. 9 Abs. 1 V-RL nicht erzielt werden, da dieser durch die Verpflichtung zum Erlass von Schutzmaßnahmen das Gegenteil zum Art. 9 Abs. 1 V-RL darstellt.<sup>205</sup>

Gegensätzlich davon schlägt Berkemann beispielsweise vor, das Tatbestandsmerkmal des „...überwiegend öffentlichen Interesses“ der FFH-Richtlinie in die Vogelschutzrichtlinie aufzunehmen.<sup>206</sup> Nach herrschender Meinung wurde dies auch aufgrund von Wertungswidersprüchen schon gemacht.<sup>207</sup> So beispielsweise in Sachsen. Dort kann dieser bei europäischen Vogelarten gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG herangezogen

---

<sup>198</sup> Vgl. *Lau* zit. in: Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeit, 5.

<sup>199</sup> Vgl. *Sailer*, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 5.

<sup>200</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006, . C-221/04, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=56981&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6431895>> (Stand: 20.03.2022), Rn. 71.

<sup>201</sup> *Sobotta*, NuR 2007/29 (642) 648. Hier auch Kokott, die durch die Übertragung der engen Auslegung des Absichtsbegriffs der FFH-RL auf die V-RL eine Einschränkung menschlicher Tätigkeit sieht. Schlussanträge der Generalanwältin zu C-473/19 und C-474/19 vom 10.09.2020, Rn. 39.

<sup>202</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 1996 – C-44/95, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=100240&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6430526>> (Stand: 19.03.2022), Rn. 36 ff

<sup>203</sup> Vgl. VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 111.

<sup>204</sup> Vgl. *Lau*, NuR 2013/35, 685 (689f.)

<sup>205</sup> Vgl. VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 112.

<sup>206</sup> Vgl. *Berkemann* zit. in: Hoffmann, Artenschutz und Europarecht, 17.

<sup>207</sup> Vgl. *Sailer*, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 5.

werden.<sup>208</sup> Damit übernimmt Sachsen zum großen Teil in ihrem Leitfaden die Ausführung der Umweltministerkonferenz zur Handhabung mit Ausnahmen.<sup>209</sup> Dadurch soll vermieden werden, dass das Schutzniveau eines faktischen Vogelschutzgebietes aufgrund des Art. 7 und 16 FFH-RL nicht höher liegt als eines förmlichen, bei dem die Ausnahmeregelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden sind.<sup>210</sup> Laut Hoffmann, „darf das als systematische Auslegung von Art. 9 Abs. 1 V-RL „im Lichte von“ Art. 16 FFH-RL bewertet werden, [...] der der EuGH aber bislang nicht beigetreten ist“.<sup>211</sup>

Es gibt zudem Überlegungen, einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund in den Ausnahmetatbeständen der V-RL anzunehmen.<sup>212</sup> Dieser Auffassung folgen, wie bereits in Kapitel 4.2 Beispiel dargelegt, das OVG NRW. Auch das OVG Berlin-Brandenburg hält eine Gleichstellung der Ausnahmemöglichkeiten der beiden Richtlinien bzw. die Erweiterung des Art. 9 Abs. 1 V-RL durch ein weiteres ungeschriebenes Merkmal für möglich. Es stellt explizit die Entscheidung des VG Gießen in Frage. Auch nach Schütte und Gerbig ist infolge von Wertungswidersprüchen eine Gleichstellung bzw. eine Anreicherung möglich, da Freizeitaktivitäten wie das Jagen nach Rechtsprechung des EuGH<sup>213</sup>, geeignet seien, die Verbote aus dem V-RL zu überwinden.<sup>214</sup> Diese Ansicht wird auch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Ungleichbehandlung diverser Tierarten begründet.<sup>215</sup>

Gegen diese Vorschläge spricht ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen. In diesem heißt es, dass die Ausnahmegründe des Art. 9 Abs. 1 abschließend sind und diese streng auszulegen sind.<sup>216</sup> Dies gilt auch für den Ausnahmekatalog des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.<sup>217</sup> Somit wäre laut Hoffmann auch eine Erweiterung um ungeschriebene Rechtfertigungsgründe sowie der Ausnahmegründe aus Art. 16 FFH-Richtlinie nicht möglich.<sup>218</sup> Weiterhin nennt Lau die Möglichkeit der Heranziehung des Art. 9 Buchst. c VR-L als einen Abweichungsgrund, „der deutlich

---

<sup>208</sup> Vgl. *SMEKUL*, Leitfaden Vogelschutz, 31.

<sup>209</sup> Sachsen hat die Ausführungen des UMK zum Teil wörtlich in ihren Leitfaden übernommen. Siehe UMK, 2020, „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben“.

<sup>210</sup> Vgl. *Berkemann* zit. in Hoffmann, Artenschutz und Europarecht, 17.

<sup>211</sup> *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 17.

<sup>212</sup> Vgl. *ebenda*, S. 17.

<sup>213</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2003 – C-182/02, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=48335&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022), Rn.11.

<sup>214</sup> Vgl. Schütte/Gerbig,, § 45, Rn. 32.

<sup>215</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 17.

<sup>216</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 26. Januar 2012, – C-192/11, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=118561&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 18.03.2022), Rn. 37.

<sup>217</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Oktober 2019 – C 674/17, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218935&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022), Rn. 30.

<sup>218</sup> *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 17.



geringere Anforderungen an eine Ausnahmeerteilung stellt als Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.<sup>219</sup> Auch Sailer schließt sich dieser Auffassung an und schreibt dem Art. 9 Abs. 1 Buchst. c V-RL eine Auffangfunktion zu.<sup>220</sup>

Die Anwendung von ungeschriebenen Tatbestandmerkmalen sowie der Harmonisierung der beiden Richtlinien bleibt somit umstritten. In der deutschen Rechtsprechung, siehe beispielsweise die Entscheidungsgründe des OVG NRW im Kapitel 4.2.

### 5.3.3 Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe

Die Tatbestandsmerkmale der Ausnahmeregelungen der Vogelschutzrichtlinie sind schwierig zu bestimmen. Aufgrund des nicht genau bestimmten geltenden Rechts bei der Genehmigung für WEA kann dies zu Streitigkeiten bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen führen.<sup>221</sup> Hofmann betrachtet deshalb Auslegungsgrundsätze, wie die semantische Vagheit und die am *effet utile* orientierte Auslegung.<sup>222</sup>

Im Ergebnis ist durch die semantische Vagheit und somit die erschwerte Auslegung der Begriffe des Art. 9 Abs. 1 V-RL (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, erhebliche Schäden an Kulturen und Viehbeständen...) auf ihre Abstraktionsniveau zurückzuführen, die durch die Spielräume in ihrer Auslegung es dem Gesetzgeber gestatten „...den Grundgedanken einer Regelung zu umreißen und dabei zu gewährleisten, dass zukünftige Neuentwicklungen einer sachgerechten Lösung zugeführt werden können, ohne dass in jedem Fall der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen muss“.<sup>223</sup> Aus diesem Grund muss bei der Rechtsanwendung eine genaue Zuordnung der Begriffe erfolgen, die bei der Rechtsprechung und den Auslegungsmethoden durch den EuGH herangezogen werden.<sup>224</sup>

Liegt ein neutraler Kandidat vor, bei dem „...es keinen klaren Präzedenzfall gibt und die Ermittlung des Wortsinns, des Kontextes und der teleologischen Auslegung verschiedene Lösungen zulässt...“<sup>225</sup>, ist eine weitere Begründung erforderlich.<sup>226</sup> Bei einem neutralen Kandidaten ist im Gegensatz zu den positiven Kandidaten, deren Fälle eindeutig unter einen Begriff subsumierbar sind und den negativen Kandidaten, bei denen es nicht der Fall ist, nicht eindeutig erkennbar, ob sie unter den Begriff fallen oder nicht.<sup>227</sup>

---

<sup>219</sup> Lau, NuR 2013/35,685 (688).

<sup>220</sup> Vgl. Sailer, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten, 7.

<sup>221</sup> Vgl. Hofmann, Artenschutz und Europarecht, 19.

<sup>222</sup> Vgl. ebenda, 19f.

<sup>223</sup> Hofmann, Artenschutz und Europarecht, 19.

<sup>224</sup> Vgl. ebenda, 19.

<sup>225</sup> ebenda, 19.

<sup>226</sup> Vgl. ebenda, 19.

<sup>227</sup> Vgl. Puppe, Kleine Schule, 4. Aufl., 121.

Nach Hofmann kommt auch eine subjektiv-historische Auslegung ebenfalls nicht zur Anwendung durch den EuGH.<sup>228</sup> Dieser untersucht den Zweck, mit dem der Gesetzgeber die Norm erlassen hat.<sup>229</sup> Stattdessen ist eine „dynamische Auslegung“ laut Hofmann sinnvoll.<sup>230</sup> Diese ist auch aufgrund des raschen Wandels des Europarechts heranzuziehen. Sie besagt, dass „...die Normauslegung in besonderer Weise teleologisch dem Fernziel der Integration und den Nahzielen von deren stufenweisen Verwirklichungen verpflichtet“<sup>231</sup> ist.

Abschließend kann gesagt werden, dass bei der Auslegung der Richtlinien, die Entstehungsgeschichte unwichtig, dem Primärrecht Vorrang zu gewähren ist, wenn Sekundärrecht, in diesem Fall das BNatSchG, ausgelegt wird, ebenso ein Vergleich zwischen den Fassungen anderer Sprachen erfolgt und die Präambeln des Sekundärrechts helfen können, den Zweck der Regelung besser zu verstehen.<sup>232</sup>

#### **5.3.4 Untersuchung der Begriffe Gesundheit und öffentliche Sicherheit**

Der Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich V-RL enthält zwei unbestimmte Rechtsbegriffe, den Begriff der „Gesundheit“ und den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen.

##### **Gesundheit**

Der Begriff der „Gesundheit“ kann im Allgemeinen auf die menschliche Gesundheit bezogen werden<sup>233</sup>. Allgemein ist bekannt, dass durch den Klimawandel und die dadurch auftretenden Klimakatastrophen, wie Hitze- oder Kältewellen, die menschliche Gesundheit sowie die Mortalität beeinflusst werden. Unter anderem hat das Umweltbundesamt (UBA) in unterschiedlichen Veröffentlichungen den Einfluss des Klimawandels auf den menschlichen Organismus untersucht.<sup>234</sup>

Durch die Fülle an Publikationen zu diesem Thema ist es sinnvoll, auch den Gesundheitsbegriff des Art. 9 V-RL in diesem Lichte auszulegen, zumal durch die semantische Vagheit auch einen gewissen Spielraum der Interpretation möglich ist.<sup>235</sup> Im Beschluss des VG Darmstadt wird der Begriff der Gesundheit des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL mit

---

<sup>228</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 19.

<sup>229</sup> Vgl. *Puppe*, Kleine Schule, 4. Aufl., 125.

<sup>230</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 19.

<sup>231</sup> *Leisner*, EuR, 2007, 694.

<sup>232</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 20.

<sup>233</sup> Vgl. *ebenda*, 20.

<sup>234</sup> Siehe u.a. *Zacharias und Koppe*, 2015, Einfluss des Klimawandels auf die Biotropie des Wetters und die Gesundheit bzw. die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in Deutschland sowie Umweltbundesamt, 2009, Klimawandel und Gesundheit.

<sup>235</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, S. 20.

der Nutzung der erneuerbaren Energien im Bezug zum Klimaschutz in Verbindung gesetzt.<sup>236</sup> Auch der EuGH hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, im Rahmen des Baus eines Wasserkraftwerks, die Förderung von erneuerbaren Energien als „übergeordnetes öffentliches Interesse“ anerkannt.<sup>237</sup> Die EU hat den Klimaschutz im Primärrecht im Art. 191 Abs. 1 AEUV verankert. Nach diesem hat die Umweltpolitik auch den „Schutz der menschlichen Gesundheit“ sowie die „Förderung von Maßnahmen [...] zur Bekämpfung des Klimawandels zum Ziel, sodass der Art. 9 Abs. 1 V-RL nach diesem ausgelegt werden sollte und somit die Berücksichtigung der gesundheitlichen Konsequenzen für den Menschen durch den Klimawandel auch dort zur Anwendung kommt.“<sup>238</sup>

Somit kann gesagt werden, dass der Begriff der Gesundheit sich auf die durch den Klimawandel anstehenden gesundheitlichen Probleme bezieht. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Klimawandel muss laut Hofmann ebenso gegeben sein.<sup>239</sup> So muss der Ausbau der Windenergie auch eine Wirkung auf den gesundheitlichen Zustand vorweisen können. Die Problematik der Kausalität zwischen Umweltschutz und Gesundheit wird an vielen Stellen diskutiert.<sup>240</sup> Es wird zudem diskutiert, ob eine Verrechnung mit anderen öffentlichen Interessen möglich ist.

Im Hinblick auf so eine Verrechnung mit der Vogelschutzrichtlinie gehen die Meinungen auseinander. Auf der einen Seite sieht Gellermann keinen Spielraum für „...umweltpolitisch fragwürdige Verrechnungen, die effektive Verluste im Bereich der Artenvielfalt auf potentielle Vorteile für das Klima aufzuweisen versuchen“.<sup>241</sup> Auf der anderen Seite stimmt Hofmann diesem nicht zu.<sup>242</sup> Vielmehr ist eine „Verrechnung“ von Vor- und Nachteilen unvermeidbar, da das Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie auch in bestimmten Fällen nach Art. 9 Abs. 1 V-RL gegenüber „...anderen öffentlichen Interessen zurücktreten kann darf oder muss“.<sup>243</sup> Hinzukommt, das Art. 9 Abs. 1 3. Spiegelstrich des Berner Übereinkommens auch Interessen anderer vorrangiger öffentlicher Belange eine Ausnahmeermöglichen und somit der Art. 9 Abs. 1 V-RL als Umsetzung dieser Vorschrift gerechtfertigt werden kann.<sup>244</sup> Mit Bedacht auf das Ziel der Artenerhaltung Art. 2 V-RL, spricht einiges dafür, dass die Auslegung des Begriffs „Gesundheit“ des Art. 9 Abs. 1 V-

---

<sup>236</sup> Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.2018 –, 6 L 4907/17.DA, abrufbar im Internet: <<https://openjur.de/u/2261988.html>> (Stand: 15.03.2022), Rn. 174.

<sup>237</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai. 2016 – C-346/14, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=177722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022), Rn. 171.

<sup>238</sup> Vgl. Hofmann, Artenschutz und Europarecht, S. 21.

<sup>239</sup> Vgl. Hofmann, Artenschutz und Europarecht, S. 22.

<sup>240</sup> Siehe hier Gellermann, Windkraft und Schutz europäischer Vogelarten, 9. Hofmann, Artenschutz und Europarecht, 22.

<sup>241</sup> Gellermann, Windkraft und Schutz europäischer Vogelarten, 9.

<sup>242</sup> Vgl. Hofmann, Artenschutz und Europarecht, 23.

<sup>243</sup> ebenda, 23.

<sup>244</sup> Vgl. ebenda, 23.

RL auch den Klimaschutz miteinbezieht, da dieser auch darauf Bedacht ist, Risiken, wie eine mögliche Tötung zu minimieren, da diese Ausnahmetatbestände immer nur dann anwendbar sind, wenn keine andere Lösung vorhanden ist.<sup>245</sup> Laut Hofmann, ermöglicht die Vogelschutzrichtlinie somit eine Abwägung gegenläufiger Interessen.<sup>246</sup>

Alles in allem sind sowohl der Artenschutz als auch der Windenergieausbau darauf bedacht, sich stufenweise entwickelnde, langfristige und „für die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit **systemrelevant[e]**“ Risiken abzuwenden.<sup>247</sup> Dadurch darf laut Hofmann keine einseitige Fokussierung erfolgen, d.h. es darf der Ermittlung der „Erhöhung des Tötungsrisikos“ durch Kollision von Vögeln mit der WEA keine größere Bedeutung zugesprochen werden als dem Beitrag der eigentlichen Anlage zum Klimaschutz.<sup>248</sup>

### Öffentliche Sicherheit

Die Auslegung des Begriffes der „öffentlichen Sicherheit“ nach Rechtsprechung entsprechen dem Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der V-RL erfolgte im Laufe der Zeit auf unterschiedliche Art und Weise. Laut Frenz und Lau ist ein wirtschaftlicher Grund wie in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht auf den Begriff der öffentlichen Sicherheit aus Art. 9 V-RL hineinzulesen, da dieser nicht explizit erwähnt wird.<sup>249</sup> Zudem sei ein Rückgriff auf Art. 2 V-RL nicht einschlägig.<sup>250</sup>

Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. August 2009<sup>251</sup> ist der Begriff „... in diesem europarechtlichen Kontext sehr weit zu verstehen und umfasst auch Infrastrukturvorhaben, für die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, weil ihre Realisierung der Vermeidung einer tatsächlichen und schweren Gefährdung dient, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“

Nach dem Urteil des VG Wiesbaden sei die „öffentliche Sicherheit“ nach der V-RL

„...unter Rückgriff auf die Ziele der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber [...] einen im Einklang unter anderen mit den wirtschaftlichen Erfordernissen praktizierten Vogelschutz wollte, der gegen andere, z.B. wirtschaftliche Erfordernisse abzuwägen sei. [...] [Der Begriff] umfasse demnach neben dem Schutz der zentralen Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen des Einzelnen auch den Schutz von Einrichtungen des Staates oder von sonstigen durch Private betriebenen, dem öffentlichen Interesse dienenden

---

<sup>245</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 23.

<sup>246</sup> Vgl. *ebenda*, 24.

<sup>247</sup> *ebenda*, 23.

<sup>248</sup> *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 23.

<sup>249</sup> Vgl. *Frenz/Lau* in *Frenz/Müggenborg*, §§ 44-45 Rn. 31.

<sup>250</sup> Vgl. *ebenda*, §§ 44-45 Rn. 31.

<sup>251</sup> Hessischer VGH, Urteil vom 21. August 2009 – 11 C 318/08.T, abrufbar im Internet: <<https://openjur.de/u/302523.html>> (Stand: 20.03.2022)

Einrichtungen und kollektive Schutzgüter und sei außer auf bereits vorhandenen Einrichtungen auch auf solche, die sich noch in der Planung befinden zu erstrecken“.<sup>252</sup>

Anderer Auffassung ist das VG Gießen. Diese legt den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“, „in Anlehnung an die Überlegung des Europäischen Gerichtshofs zum entsprechenden Begriff in Art. 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV“<sup>253</sup> enger aus. Das Gericht vertritt die Meinung, dass durch die strenge Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Sicherheit“ durch den Europäischen Gerichtshof im Bezug zu Art. 36 AEUV zur Warenverkehrsfreiheit dieser auch aufgrund keines erkennbaren vernünftigen Grundes auch auf den § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG Anwendung finden sollte. Dieser erfasse laut VG Gießen „nur die Existenzsicherung des Staates und die Bekämpfung von Gewaltanwendungen im Inneren oder von außen“.<sup>254</sup>

Hofmann sieht die Übertragung der Rechtsprechung des Art. 36 AEUV als nicht zielführend an.<sup>255</sup> Indes spricht er eine große Bedeutung der Gesamtheit aller Windenergieanlagen im Bezug zum Klimaschutz aus, da der Verzicht auf den Bau einer WEA in Summe zur Gefährdung des Klimaschutzzieles führen könnte.<sup>256</sup> Aufgrund der Gefahren, die durch den Klimawandel entstehen können wäre somit der Tatbestand der öffentlichen Sicherheit laut Hoffmann zu bejahen.<sup>257</sup> Zudem gibt er an, dass nach dem Ansatz des EuGH, der besagt, dass die öffentliche Sicherheit bei Betroffenheit der Grundinteressen der Gesellschaft berührt ist, auch bei Genehmigung einer WEA, die im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes gebaut werden soll, den Tatbestand des Art. 9 Abs. 1 V-RL erfüllt.<sup>258</sup>

### 5.3.5 Anwendung der anderen Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 1 V-RL

Ein weiterer Grund, eine Ausnahme zu erlassen ist die „Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern“ nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 3. Spiegelstrich. Dieser bezieht sich dem Wortlaut nach u.a. auf die Landwirtschaft und deren Schutzgebiet, der bei der Genehmigung und Rechtfertigung von WEA beachtet werden müssen, besonders im Hinblick auf die Schäden, durch den Klimawandel, die ansonsten eintreten würden.<sup>259</sup> Dieser Tatbestand kann durch das

---

<sup>252</sup> VG Wiesbaden, Urteil vom 24.07.2020 –, 4 K 2962/16.WI, abrufbar im Internet: <<https://openjur.de/u/2306185.html>> (Stand: 22.03.2022), Rn. 116.

<sup>253</sup> VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 119.

<sup>254</sup> VG Gießen, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris, Rn. 121. Vgl. auch *Frenz/Müggenborg*, in: *Frenz/Müggenborg*, § 45, Rn. 17.

<sup>255</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 26.

<sup>256</sup> Vgl. *ebenda*, 26f.

<sup>257</sup> Vgl. *ebenda*, 27.

<sup>258</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 28.

<sup>259</sup> Vgl. *ebenda*, 28.

Argument der Umsetzung von Klimakzepten im Sinne des Art. 7 des Pariser Abkommens gerechtfertigt werden.<sup>260</sup> Ähnlich zum Gesundheitsbegriff im Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich V-RL kann somit vermutet werden, dass der Tatbestand des 3. Spiegelstriches in Verbindung zum Klimaschutz anwendbar sein könnte. Dasselbe trifft auch auf die Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich V-RL der „Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“ zu.

### 5.3.6 Europarechtskonforme Auslegung

Die Mitgliedstaaten müssen EU-Richtlinien in nationales Recht übernehmen. Wie bereits festgestellt hat die Bundesrepublik Deutschland dies mit dem Bundesnaturschutzgesetz die Fauna-Flora-Habitat-RL sowie mit der V-RL umgesetzt. Nach Rechtsprechung des EuGH konnte schon festgestellt werden, dass der Richtlinien text verbindlich auszulegen ist.<sup>261</sup> Somit ist den Vertretern, wie dem VG Gießen der engen Auslegung des Art. 9 Abs. 1 V-RL in diesem Gesichtspunkt zuzustimmen. Außerdem sieht Hoffmann, die Anwendung der Rechtfertigung über die Gründe sozialer und wirtschaftlicher Gründe aus dem Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als nicht anwendbar und nicht europarechtskonform an.<sup>262</sup> Da nach dem EuGH der Art. 9 Abs. 1 V-RL auch eng auszulegen ist, kommt eine Harmonisierung der beiden Richtlinien eher nicht in Frage. Die Ausnahmetatbestände der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit in Verbindung mit dem Klimaschutz ermöglichen es, das Tötungsverbot beim Bau und Betrieb von WEA zu rechtfertigen.<sup>263</sup>

---

<sup>260</sup> Vgl. *ebenda*, 28.

<sup>261</sup> Vgl. *Hofmann*, Artenschutz und Europarecht, 31.

<sup>262</sup> Vgl. *ebenda*, 24.

<sup>263</sup> Vgl. *ebenda*, S. 31.

## 6 Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde die Ausnahmeregelungen des Art. 9 Abs. 1 V-RL und der durch das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzten Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG untersucht. Besonders wurde hier auf das Zusammenwirken des Klimaschutzes und Vogelschutzes im Kontext der Erteilung von Genehmigungen für die Windenergie eingegangen. Dazu wurden im ersten Schritt ein kurzer Abriss über die Historie und die technischen Aspekte der Windkraftanlagen eingegangen, sowie der Klimaschutz, anhand verschiedener Klimaschutzprogramme näher erläutert und die Relevanz der Windenergie für diese herausgearbeitet. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Bundesregierung und der Freistaat Sachsen die Windenergie als treibenden Motor für den Klimaschutz, für die Verwirklichung der Ziele des Pariser Abkommens und Hilfe bei der Dekarbonisierung sehen. Den Kommunen wird mit dem Leitfadentext „Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ ein Werkzeug an die Hand gegeben, um die Ausnahmeregelungen richtig anzuwenden.

Zudem wurde der Artenschutz beleuchtet, im speziellen der Vogelschutz und deren Bezug zur Windenergie. Dabei wurde festgestellt, dass vor allem der Rotmilan und der Mäusebussard Opfer der Windkraftanlagen werden, da diese kein Vermeidungsverhalten aufweisen. Somit spielt der Artenschutz eine tragende Rolle, da Ausnahmen meist im Zusammenhang mit Vögeln erteilt werden. Weiterhin wurde eine Umfrage durchgeführt unter den Kommunen, die WEA in Planung haben durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG zumindest beim Großteil der zulässt zugelassenen WEA in Sachsen keine Rolle spielen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Windenergie einen zentralen Punkt im Klimaschutz einnimmt und als Begründung für eine Ausnahme nach der Vogelschutzrichtlinie herangezogen werden kann. Jedoch bedarf es aufgrund der teils noch lückenhaften Stellung der Europäischen Union einer Auslegung der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG. Es würde sich somit empfehlen an den EuGH in Form eines Vorabentscheidungsverfahrens heranzutreten um eine europarechtskonforme Handhabung zu ermöglichen.

Die Auslegungsgenehmigungen und deren Auslegung werden in der Literatur ausgiebig diskutiert. Auch in der Rechtsprechung sind sich die Gerichte nicht einig wie diese angewendet werden sollen. Das VG Gießen spricht sogar davon dass die Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Windenergie nicht angewendet werden können. Andere sprechen sich für eine Anwendung aus. Auch der EuGH hat einige Fälle im Zusammenhang mit der V-RL getroffen, so ist diese eng auszulegen und nur die Tatbestände

des in Art.9 Abs. 1V-RL heranzuziehen. Zum Thema Harmonisierung und auch in anderen Belangen ist die Rechtsprechung jedoch sehr gering.

Weitergehend könnte noch die Umsetzung und die Auslegung des Art. 9 Abs. 1 V-RL in den anderen Bundesländern sowie den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union untersucht werden. Eine größere Untersuchung zur Ausnahmeerteilung und der Einschätzung der Ausnahmetatbestände könnte einen repräsentativen Überblick über die Handhabung innerhalb der Kommunen ermöglichen.

Alles in allem, ist zu empfehlen um eine Rechtssicherheit in der Auslegung des Art 9 Abs.1 V-RL sowie des § 45 Abs. 1 S.1 V-RL zu gewährleisten, ein Vorabentscheidungsverfahren durch die die Bundesregierung vor dem EuGH einzuleiten.



## **Kernsätze**

1. Die Ausnahmeregelungen des Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind für eine europarechtskonforme Auslegung eng auszulegen.
2. Die Anwendung der Ausnahmeregelungen können mit dem Ausbau von Erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz als öffentliches Interesse begründet werden.
3. Dasselbe gilt für den Tatbestand im Interesse der Gesundheit nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL.
4. Eine Auffassung zu den Kernproblemen der Auslegung der Ausnahmeregelungen durch den Europäischen Gerichtshof gibt es bisher noch nicht. Dadurch gibt es noch gewisse Grauzonen, die unterschiedlich interpretiert werden. Einer davon ist die Harmonisierung der beiden Richtlinien sowie der Einsatz ungeschriebener Rechtsbegriffe.
5. Die Anwendung in der Ausnahmeregelungen wurde bei Genehmigungen Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen eher weniger angewendet.

## Literaturverzeichnis

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (Hrsg.), Erneuerbare Energien in Zahlen Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2020, Oktober 2021, abrufbar im Internet:

<[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=12)> (Stand: 15.03.2022) (zitiert als: BMW, Erneuerbare Energien in Zahlen 2020)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**, Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land, Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land, 7. Oktober 2019, abrufbar im Internet: <[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile)> (Stand: 20.03.2022) (zitiert als: BMW, Stärkung des Ausbaus)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, 04.03.2022, abrufbar im Internet:

<[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weiteren-massnahmen-im-stromsektor.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weiteren-massnahmen-im-stromsektor.pdf?__blob=publicationFile&v=6)> (Stand: 10.03.2022) (zitiert als: BMWK, Referentenentwurf)

**Bundesregierung**, Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, September 2019, abrufbar im Internet:

<<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>> (Stand: 01.03.2022) (Bundesregierung, Klimaschutzprogramm 2030)

**Christiansen**, Silke, KNE-Wortmeldung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Keine Lockerung für die Windenergie nach dem EuGH-Urteil, 23. März 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Wortmeldung-vom-2021-03-23-zum-Urteil-des-Eurpaeischen-Gerichtshofs.pdf>> (Stand: 15.03.2022) (zitiert als: Christiansen, KNE-Wortmeldung)

**Ders./Bruns**, Elke, KNE gGmbH (Hrsg.), Die Ausnahme im besonderen Artenschutzrecht – Die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG, 10. September 2019, abrufbar im Internet: <[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Die-Ausnahme-im-besonderen-Artenschutzrecht\\_KNE\\_2019.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Die-Ausnahme-im-besonderen-Artenschutzrecht_KNE_2019.pdf)> (Stand: 10.02.2022) (zitiert als: Christiansen/Bruns, Die Ausnahmen im besonderen Artenschutz)

**Deutscher Bundestag**, Europa-, bundes- und landesrechtliche Rechtsgrundlagen für Planungen zur Errichtung und zum Ausbau von Windkraftanlagen, 13. Februar 2019, abrufbar im Internet:

<<https://www.bundestag.de/resource/blob/633972/86b94a1140fe056d07f1ffb21fc05e0a/WD-7-259-18-pdf-data.pdf>> (Stand: 20.03.2022) (zitiert als: Deutscher Bundestag, Rechtsgrundlagen für Windkraft)

**Deutsche Windguard**, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, 2021, abrufbar im Internet: <[https://www.windguard.de/jahr-2021.html?file=files/cto\\_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/202](https://www.windguard.de/jahr-2021.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/202)>

1/Jahr/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land\_Jahr%202021.pdf> (zitiert als Deutsche Windguard, Status Windenergieausbau)

**Dürr, Tobias**, Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, 07. Mai 2021, abrufbar im Internet: <<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>> (Stand: 10.03.2022) (zitiert als: Dürr, Vogelverluste an Windenergieanlagen)

**Dürr, Tobias**, Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, 07. Mai 2021, abrufbar im Internet: <<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx>> (Stand: 10.03.2022) (zitiert als: Dürr, Fledermausverluste an Windenergieanlagen)

**Europäische Kommission**, Leitfaden, Entwicklung der Windenergie und Natura 2000, 2012 (zitiert als: EU-Kommission, Leitfaden)

**Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen** (Hrsg.), BNatSchG, Kommentar, 3. Auflage, Berlin 2021 (juris)

**Gellermann, Martin**, Windkraftnutzung und Schutz europäischer Vogelarten, Möglichkeiten der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen, 15. Juli 2020, abrufbar: <<https://www.naturschutz-initiative.de/images/PDF2020/2020GutachtenProfGellermann.pdf>> (Stand: 12.02.2022) (zitiert als: Gellermann, Windkraft und Schutz europäischer Vogelarten)

**Langgemach, Torsten**, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, 2022, abrufbar im Internet: <<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/#>> (zitiert als: Langgemach, Auswirkung von Windenergieanlagen)

**Grellet, Linus Yves**, Windenergienutzung in Europa, Rechtliche Fragestellungen rund um die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Wien 2010 (zitiert als: Grellet, Windenergienutzung in Europa)

**Grüneberg, Christoph/Bauer, Hans-Günther/Haupt, Heiko u.a.**, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 30. November 2015, abrufbar im Internet: <[https://www.ogbw.de/images/ogbw/files/other/Grueneberg\\_et\\_al\\_2015\\_Rote\\_Liste\\_Brutvoegel.pdf](https://www.ogbw.de/images/ogbw/files/other/Grueneberg_et_al_2015_Rote_Liste_Brutvoegel.pdf)> (Stand: 13.03.2022) (zitiert als: Grüneberg/Bauer/Haupt u.a., Rote Liste)

**Grünkorn, Thomas/Rönn, Jan von/Blew, Jan u.a.** Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), Bielefeld 2016, abrufbar im Internet: <<https://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1561/1561-1.pdf>> (Stand: 20.3.2022) (zitiert als: Grünkorn/Rönn/Blew u.a., Ermittlung der Kollisionsraten)

- Hau**, Erich, Windkraftanlagen, Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit, 6. Auflage, Berlin 2016 (zitiert als: Hau, Windkraftanlagen, Grundlagen)
- Heier**, Siegfried, Windkraftanlagen, Systemauslegung, Netzintegration und Regelung, 6. Auflage, Wiesbaden 2018 (zitiert als: Heier, Windkraftanlagen, Systemauslegung)
- Hessischer Landtag**, Kleine Anfrage René Rock (Freie Demokraten) vom 08.06.2020 Windkraft und Tötungsverbot und Antwort Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 20/2948, 14.07.2020, abrufbar im Internet: <<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/02948.pdf>> (Stand: 15.03.2022) (zitiert als: Hessischer Landtag, Kleine Anfrage)
- Hofmann**, Ekkehard, KNE gGmbH (Hrsg.), Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie. Der Klimaschutz und die Auslegung der Ausnahmeregelungen der Vogelschutzrichtlinie, 2020, abrufbar im Internet: <[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE\\_Rechts-Gutachten\\_Artenschutz-und-Europarecht-im-Kontext-der-Windenergie\\_2020.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Rechts-Gutachten_Artenschutz-und-Europarecht-im-Kontext-der-Windenergie_2020.pdf)> (Stand: 10.09.2021) (zitiert als: Hofmann, Artenschutz und Europarecht)
- Höhne**, Niklas/Kuramochi, Takeshi/Sterl, Sebastian u.a., Was bedeutet das Pariser Abkommen für den Klimaschutz in Deutschland?, Kurzstudie von NewClimate Institute im Auftrag von Greenpeace, Februar 2016, abrufbar im Internet: <[https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2021/126531/pdf/160222\\_klimaschutz\\_paris\\_studie\\_02\\_2016\\_fin\\_neu.pdf](https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2021/126531/pdf/160222_klimaschutz_paris_studie_02_2016_fin_neu.pdf)> (Stand: 14.03.2022) (zitiert als: Höhne/Kuramochi/Sterl u.a., Was bedeutet das Pariser Abkommen)
- Kimminich**, Otto/ Lersner Freiherr von, Heinrich/ Storm, Peter-Christoph (Hrsg.), Handwörterbuch des Umweltrechts I. Band, 2. Auflage, Berlin 1994 (zitiert als: Kimminich/Lersner Freiherr von/Storm, HdUR)
- Kindler**, Lars, Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung am Beispiel akzeptanzrelevanter Konflikte der Windenergieplanung, 1. Auflage, Diss. Baden-Baden 2018 (zitiert als: Kindler, Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung)
- Koch**, Hans-Joachim/Hofmann, Ekkehard/Reese, Moritz (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 5. Auflage, München 2018 (zitiert als: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR)
- Kokott**, Juliane, Schlussanträge der Generalanwältin, v. 10.9.2020, verbundene Rs. C-473/19 und C-474/19, abrufbar im Internet: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=230873&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3225032>> (Stand: 29.03.2022) (zitiert als: Kokott, Schlussanträge C-473/19 und C-474/19)
- Kolbe**, Martin/Nicolai, Bernd/Winkelmann, Ralf, Totfundstatistik und Verlustursachen beim Rotmilan *Milvus milvus* in Sachsen-Anhalt, VOGELWELT, Vogelwelt 2019/139 (141)
- Landmann/Rohmer, Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas u.a.** (Hrsg.), Umweltrecht Band II, Kommentar, München (Loseblatt, Stand: 96. Lieferung September 2021)
- Lau**, Marcus, Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht, NuR 2013/35 (685)
- Peters**, Wolfgang/Rosenthal, Sonja/Volmer, Martin u.a., Umweltbundesamt (Hrsg.), Untersuchung von speziellen Hemmnissen im Zusammenhang mit der

Umweltbewertung in der Planung und Genehmigung der Windenergienutzung an Land und Erarbeitung von Lösungsansätzen, Schlussbericht, November 2013, abrufbar im Internet: <[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/climate\\_change\\_23\\_2013\\_planung\\_und\\_genehmigung\\_der\\_windenergienutzung\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/climate_change_23_2013_planung_und_genehmigung_der_windenergienutzung_0.pdf)> (Stand: 14.03.2022) (zitiert als: Peters/Rosenthal/Volmer u.a., Untersuchung von speziellen Hemmnissen)

**Puppe**, Ingeborg, Kleine Schule des juristischen Denkens, 4. Auflage, Göttingen 2019 (zitiert als: Puppe, Kleine Schule)

**Quasching**, Volker, Regenerative Energiesysteme, Technologie-Berechnung-Klimaschutz, 11. Auflage, München 2022 (zitiert als: Quasching, Regenerative Energiesysteme)

**Quentin**, Jürgen, Ausbau- und Genehmigungssituation der Windenergie an Land, Abstandserfordernisse und Genehmigungshemmnisse, 13. Februar 2019, abrufbar im Internet: <[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Vortragsarchiv/Workshop\\_BMWi\\_Vortrag\\_Quentin\\_13-02-2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Vortragsarchiv/Workshop_BMWi_Vortrag_Quentin_13-02-2019.pdf)> (Stand: 15.03.2022) (zitiert als: Quentin, Ausbau-und Genehmigungssituation)

**Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge** Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 17. September 2020, abrufbar im Internet: <[https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/Regionalplan\\_Text.pdf](https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/Regionalplan_Text.pdf)> (Stand: 10.03.2022) (zitiert als: Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge)

**Rudolph**, Manuel/Plappert, Marie-Luise/Vollmer, Carla, Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land, Mai 2019, abrufbar im Internet: <[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/190611\\_uba\\_hg\\_windenergie\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/190611_uba_hg_windenergie_bf.pdf)> (Stand: 20.03.2022) (zitiert als: Rudolph/Plappert/Vollmer, Technische Maßnahmen)

**Sächsisches Staatsministerium** für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, 1. Dezember 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.natur.sachsen.de/download/Leitfaden-Vogelschutz-an-Windenergieanlagen.pdf.pdf>> (Stand: 05.02.2022) (zitiert als: SMEKUL, Leitfaden Vogelschutz)

**Sächsisches Staatsministerium** für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, 01. Juni 2021, abrufbar im Internet: <<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830/documents/60600>> (Stand: 05.02.2022) (zitiert als: SMEKUL, EKP)

**Sailer**, Frank, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 49, 11.03.2020, abrufbar im Internet: <[https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/03/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_49\\_Artenschutzrechtliche\\_Ausnahme\\_2020-03-11.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/03/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_49_Artenschutzrechtliche_Ausnahme_2020-03-11.pdf)> (Stand: 01.03.2022) (zitiert als: Sailer, Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten)

**Schlacke**, Sabine, Umweltrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2019 (zitiert als: Schlacke, UmweltR)

- ders.***, GK.BNatSchG, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Köln 2017 (zitiert als: Schlacke, GK BNatSchG)
- Sobotta**, Christoph, Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, NuR 2007/29, 642
- Uekötter**, Frank, Von großen Zahlen, stillem Sterben und der Sprachlosigkeit der Menschheit, Eine kleine Geschichte des Artenschutzes, 06. März 2020, abrufbar im Internet:  
<<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305888/von-grossen-zahlen-stillem-sterben-und-der-sprachlosigkeit-der-menschheit/#footnote-target-1>> (Stand: 12.02.2022) (zitiert als: Uekötter, Artenschutz)
- Umweltministerkonferenz**, Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben, 13. Mai 2020, abrufbar im Internet:  
<[https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4\\_1591168257.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4_1591168257.pdf)> Stand: 22.03.2022. (zitiert als: UMK, Hinweise Ausnahmenvoraussetzungen)
- Ders.***, Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen, 11. Dezember 2020, abrufbar im Internet:  
<[https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe\\_signifikanzrahmen\\_11-12-2020\\_1608198177.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe_signifikanzrahmen_11-12-2020_1608198177.pdf)> (Stand: 20.03.2022) (zitiert als: UMK, Bewertungsrahmen)

## Rechtsprechungsverzeichnis

- EuGH**, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238465&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=52880>> (Stand: 20.03.2022)
- EuGH**, Urteil vom 10. Oktober 2019 – C 674/17, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218935&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>>  
(Stand: 20.03.2022)
- EuGH**, Urteil vom 4. Mai. 2016 – C-346/14, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=177722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>>  
(Stand: 20.03.2022)
- EuGH**, Urteil vom 26. Januar 2012, – C-192/11, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=118561&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1>>  
(Stand: 18.03.2022)
- EuGH**, Urteil vom 18. Mai 2006, . C-221/04, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=56981&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6431895>> (Stand: 20.03.2022).
- EuGH**, Urteil vom 10. Januar 2006 – C-98/03, NuR 2006.
- EuGH**, Urteil vom 16. Oktober 2003 – C-182/02, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=48335&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (Stand: 20.03.2022)
- EuGH**, Urteil vom 11. Juli 1996 – C-44/95, abrufbar im Internet:  
<<https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=100240&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6430526>>  
(Stand: 19.03.2022)
- EuGH**, Urteil vom 07. März 1996, – C-118/94, abrufbar im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61994CJ0118&from=EN>> (Stand: 20.03.2022)
- Hessischer VGH**, Urteil vom 21. August 2009 – 11 C 318/08.T, abrufbar im Internet:  
<<https://openjur.de/u/302523.html>> (Stand: 20.03.2022)
- OVG Berlin-Brandenburg**, Beschluss vom 20. Februar 2020 – OVG 11 S 8/20 –, juris
- OVG für das Land Nordrhein-Westfalen**, Beschluss vom 12. März 2021 – 7 B 8/21 –, juris
- VG Darmstadt**, Beschluss vom 24.08.2018 –, 6 L 4907/17.DA, abrufbar im Internet:  
<<https://openjur.de/u/2261988.html>> (Stand: 15.03.2022)
- VG Gießen**, Urteil vom 22.01.2020 –1 K 6019/18.GI –, juris
- VG Wiesbaden**, Urteil vom 24.07.2020 –, 4 K 2962/16.WI, abrufbar im Internet:  
<<https://openjur.de/u/2306185.html>> (Stand: 22.03.2022)

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bundesartenschutzverordnung** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

**Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

**Erneuerbare-Energien-Gesetz** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist

**Landesentwicklungsplan 2013** Sachsen vom 12. Juli 2013

**Marktstammdatenregisterverordnung** vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

**Richtlinie 79/409/EWG** des Rates in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

**Sächsische Bauordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

**Sächsisches Wassergesetz** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.



## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30.03.2022

Unterschrift Anja Ortlieb